Dokumentation der hybriden Fachtagung in Berlin

Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang

15.12.2022

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V., Göttingen

www.prospektive-entwicklungen.de; zoom@prospektive-entwicklungen.de

Redaktion: Barbara Nägele und Sandra Kotlenga

Unter Mitarbeit von Filiz Berger

Vorgelegt im Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen **3**

Einführung **4**

Tagungsprogramm **6**

Befunde aus der bundesweiten Bestandsaufnahme und den Fallstudien, Sandra Kotlenga, Zoom e.V. Göttingen (Bearbeitetes Redemanuskript) **7**

Verwendete Literatur *17*

Nachfragen zum Vortrag *18*

Podiumsgespräch I: Elemente zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgeregelungen: Gefährdungseinschätzung und Informationsweitergabe, Beratung und begleiteter Umgang **20**

*Nachfragen aus dem Chat (nachträglich von den Referent*innen beantwortet)* *28*

Vortrag: Umgang und elterliche Sorge in Fällen häuslicher Gewalt – Welche Rahmenbedingungen braucht es für einen effektiven Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention? Dr. Thomas Meysen, SOCLES **32**

Nachfragen zum Vortrag *46*

Nachfragen aus dem Chat (nachträglich vom Referenten beantwortet) *46*

Podiumsgespräch II: Möglichkeiten und Grenzen lokaler Strukturen und spezifischer Verfahren vor dem Hintergrund bundes- und landespolitischer Rahmenbedingungen **48**

*Nachfragen aus dem Chat (nachträglich von den Referent*innen beantwortet)* *55*

Ergebnisse der Teilnehmer*innenbefragung **57**

Anmerkungen aus der Chatfunktion **59**

Allgemeine Links **62**

Material zu lokalen Ansätzen **63**

Anhang **64**

Sonderleitfaden zum Münchener Modell *64*

Workflow Kinderschutzverfahren – Kreisjugendamt Germersheim *66*

Gefördert vom:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Abkürzungen

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAG Täterarbeit	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V.
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
KID	Kriseninterventionsdienst
KIK Netzwerk	Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein
MUM	Münchener Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt
MIM	Münchner Informationszentrum für Männer
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment – Prognoseinstrument

Einführung

In der Fachdiskussion über eine Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder nimmt schon seit Jahren ein Thema einen besonderen Stellenwert ein: die Frage, wie Gefährdungslagen aufgrund von häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familienrechtlichen Verfahren besser berücksichtigt werden können. Untersuchungen und Publikationen zum Thema zeigen erheblichen Handlungsbedarf und auch der Bericht der GREVIO-Kommission 2022 unterstreicht die große Bedeutung, die der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention zu „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ zukommt. Bundesgesetzliche Initiativen wurden häufig angemahnt, Vorschläge liegen vor. Aber auch auf anderen Ebenen tut sich etwas. Neben vereinzelten Aktivitäten auf Landesebene haben sich lokale Netzwerke und Akteure dieser Thematik angenommen und hier finden sich einige interessante Ansätze.

Am 15.12.2022 fand in Berlin eine Fachtagung statt, in der der Blick vor allem auf diese lokalen Verfahren und Strukturen gerichtet wurde. Die Tagung fand regen Zuspruch. Sie wurde von 38 Teilnehmer*innen vor Ort besucht, digital beteiligten sich insgesamt über 500 Personen, maximal 323 Personen gleichzeitig.

Ausgangspunkt der Tagung war das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Programm „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“ geförderte Forschungsprojekt „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren“. Im Rahmen dieses Projekts wurde eine bundesweite Bestandsaufnahme bestehender lokaler Verfahrens- und Kooperationsansätze bei Jugendämtern und Amtsgerichten durchgeführt und in sechs Städten und Landkreisen wurden erfolgversprechende Ansätze ausführlicher untersucht. Die Abschlusstagung diente dazu, das Thema und die Befunde mit Fachkräften der einbezogenen Standorte und weiteren Expert*innen zu diskutieren.

Nach einem Grußwort der parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz, in welchem deutlich wurde, dass die Thematik im BMFSFJ einen besonderen Stellenwert hat, wurden erste Ergebnisse der genannten Untersuchung durch Sandra Kotlenga vorgestellt. Der Forschungsbericht wird ab Frühjahr auf der Homepage https://prospektive-entwicklungen.de verfügbar sein und zudem allen zugesandt, die sich für die Tagung angemeldet hatten.

In einem ersten Podiumsgespräch wurden im Anschluss Einzelelemente einer solchen lokalen Praxis thematisiert. Dabei wurden Verfahren vorgestellt, die eine angemessene Informationsgrundlage von Familiengericht und Jugendamt über die Gefährdungslage ermöglichen. Hierbei ging es um die Nutzung von Gefährdungsanalysen und Hochrisiko-Management sowie um systematische Polizeiberichte über Vorfälle häuslicher Gewalt mit Beteiligung minderjähriger Kinder an Jugendamt und vor allem Familiengericht. Zudem lag ein Schwerpunkt auf der Rolle von getrennter Elternberatung und begleitetem Umgang bei der Regelung des Umgangs. In Arbeitsgruppen, die digital und vor Ort stattfanden, diskutierten Teilnehmer*innen im Anschluss diese verschiedenen Elemente und tauschten sich über die Umsetzungsmöglichkeiten aus.

Dr. Thomas Meysen analysierte in einem dann folgenden Vortrag die Ausgangsproblematik und erläuterte den gesetzlichen Veränderungsbedarf. In einem zweiten Podiumsgespräch wurde in den Blick genommen, welche Bedeutung lokale Kooperationsmodelle und gemeinsame Leitfäden haben,

um Strukturen und Prozesse unter Einbeziehung aller relevanten Akteure so zu gestalten, dass häusliche Gewalt bei Regelungen der Sorge und des Umgangs möglichst angemessen Berücksichtigung findet. Dabei interessierte auch, welche Potenziale die einschlägigen Modelle haben, wo ihre Grenzen liegen und welche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene benötigt werden, damit häusliche Gewalt verbindlich berücksichtigt wird. In einem Abschlussstatement fasste die Moderatorin Andrea Buskotte den Tag aus ihrer Sicht zusammen und gab einen Ausblick.

Abfragen über Mentimeter bei den Teilnehmenden zeigten, dass die Teilnehmer*innen aus verschiedenen Arbeitsfeldern und Disziplinen und aus dem gesamten Bundesgebiet kamen. Mit dabei waren Teilnehmer*innen aus Wissenschaft, Fachpraxis und Fachpolitik, u.a. aus den Bereichen Gewaltschutz und Opferunterstützung, Kinderschutz und Justiz. Deutlich wurde in diesen Abfragen eine überwiegend große Unzufriedenheit der Teilnehmenden mit der aktuellen Praxis. Veränderungsbedarf wurde in vielen Feldern gesehen, vorrangig aber im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fortbildungen bei Familiengericht.

In der vorliegenden Dokumentation sind die Vorträge (Sandra Kotlenga: Redemanuskript; Thomas Meysen: Folien), die Mitschriften der Podiumsgespräche mit den Rückfragen und Anmerkungen sowie die Ergebnisse der Mentimeter-Abfrage zusammengeführt. Die Mitschriften der Podiumsgespräche wurden sprachlich bearbeitet und gekürzt und z.T. um Informationen ergänzt (z.B. bei Abkürzungen) bzw. präzisiert. Den jeweiligen Podiumsteilnehmer*innen wurden die Texte vorgelegt, sie haben diese an einigen Stellen verändert, damit der intendierte Inhalt deutlich wird. Der Charakter als gesprochenes Wort sollte erhalten bleiben, aber der Text ist nicht identisch mit dem gesprochenen Wort.

Im Verlauf der Tagung konnten von den digital Teilnehmenden Fragen und Anmerkungen in der Chatfunktion geschickt werden. Diese Möglichkeit wurde vielfach genutzt. Diese Wortmeldungen aus dem digitalen Raum haben wir für diese Dokumentation ausgewertet. Im Verlauf der Tagung nicht beantwortete Fragen wurden im Nachgang den jeweiligen Referent*innen und Podiumsteilnehmer*innen vorgelegt. Die schriftlich verfassten Antworten finden sich im Anschluss an den jeweiligen Abschnitt. Weiter sind wesentliche inhaltliche Anmerkungen gekürzt und ebenfalls etwas bearbeitet am Ende der Dokumentation zusammengestellt. Im Anhang finden sich zudem Links zu einigen Dokumenten, darunter Materialien zu einigen der vorgestellten Modellen und Verfahren. Z.T. wurde angefragtes Material im Anhang eingefügt, so ein Verfahrensablauf aus dem Jugendamt Germersheim und der aktuelle Sonderleitfaden nach dem Münchner Modell (Version 2022).

Wir danken allen, die zum Gelingen dieser Tagung beigetragen haben. Besonderer Dank gebührt dem BMFSFJ für die Förderung des Forschungsprojekts und die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Tagung, namentlich Linda Ederberg. Ein sehr herzlicher Dank geht an alle Referierenden – auch für die umfangreichen Nacharbeiten - und an Andrea Buskotte für die Gesamtmoderation.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an dieser Dokumentation und hoffen, dass sie einen Beitrag leistet zu einer konstruktiven Debatte darüber, wie Gewaltschutz in Regelungen von Umgang und Sorge zukünftig durch lokales Handeln und verbesserte Rahmenbedingungen besser berücksichtigt werden kann.

Barbara Nägele und Sandra Kotlenga

Tagungsprogramm

9:15 Ankommen mit Getränken und Snacks

10:00 Begrüßung – Grußwort

Ekin Deligöz, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

10:25 *Befunde aus der bundesweiten Bestandsaufnahme und den Fallstudien*

Sandra Kotlenga, Zoom e.V. Göttingen

11:05 Pause

11:15 Podiumsgespräch 1, Gesamtmoderation: Andrea Buskotte, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Elemente zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgeregelungen: Gefährdungseinschätzung und Informationsweitergabe, Beratung und begleiteter Umgang

- Andreas Schönfeld, Kreisjugendamt Landkreis Germersheim
- Dr. Jeanette Vollmer, Amtsgericht Wetzlar
- Anell Havekost, Kinderschutzzentrum Osnabrück
- Barbara Hanke, Beratungsstelle Frauenhilfe München

12:15 Mittagspause mit Imbiss

13:15 Thematische Arbeitsgruppen: Fachlicher Austausch der Teilnehmenden in Kleingruppen – Erfahrungen und Perspektiven zu den behandelten Elementen

14:00 *Umgang und elterliche Sorge in Fällen häuslicher Gewalt – welche Rahmenbedingungen braucht es für einen effektiven Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention?*

Dr. Thomas Meysen, SOCLES

14:40 Pause

14:55 Podiumsgespräch 2, Moderation: Barbara Nägele und Sandra Kotlenga, Zoom e.V. Göttingen

Möglichkeiten und Grenzen lokaler Strukturen und spezifischer Verfahren vor dem Hintergrund bundes- und landespolitischer Rahmenbedingungen

- Kerstin Hansen, Koordinierungsstelle Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein
- Andreas Hornung, Oberlandesgericht Hamm
- Georg von Schmettau, Amtsgericht Erfurt
- Ulla Wichmann, Amtsgericht Hannover
- Dominik Fischer, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

15:50 Rückblick auf den Tag und Ausblick, Andrea Buskotte

16:00 Ende der Veranstaltung

Befunde aus der bundesweiten Bestandsaufnahme und den Fallstudien, Sandra Kotlenga, Zoom e.V. Göttingen (Bearbeitetes Redemanuskript)

„Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren. Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien."

Mit dem langen Titel ist schon gesagt, worum es in dem Projekt ging und welche Erhebungsmethoden zum Einsatz kamen. Dazu im Einzelnen später.

I. Hintergrund und Ausgangslage

Langjährige Fachdebatte

In Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften besteht zwischen Regelungen zu Umgang und Sorge und den Schutzbedarfen von Frauen und Kindern ein Spannungsfeld. Hier kollidieren mitunter verschiedene Rechtsansprüche und Prinzipien, das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern und die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs, die Schutzbedarfe der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils und zugleich die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, u.a. durch Anwendung entsprechender Gewaltschutzinstrumente.

Wenn Frauen es schaffen, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, sind sie oftmals weiterhin Belastungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Zugleich sollen sie an einvernehmlichen Umgangslösungen und der Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge mitwirken. Wenn sie zusammen mit ihren Kindern aus Sicherheitsgründen an einen anonymen Ort fliehen müssen, z.B. in ein weiter entferntes Frauenhaus, wird über ein familiengerichtliches Verfahren und den zuständigen Gerichtsstandort potenziell auch ihr Aufenthaltsort bekannt.

Auf diese Aspekte weisen Frauenhäuser, Frauen- bzw. Gewaltberatungsstellen schon lange hin. Es gab auch in jüngster Zeit diverse Fachveranstaltungen dazu, erfreulicherweise inzwischen nicht mehr nur von Seiten des Gewaltschutzes für Frauen, sondern auch von Seiten des Kinderschutzes.

Wir freuen uns sehr, dass wir in den letzten Monaten die Möglichkeit hatten, uns mit dem Thema vertiefend zu befassen – unser herzlicher Dank gilt dem BMFSFJ, welches das Vorhaben im Rahmen des Programms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" gefördert hat.

Zahlen und Befunde

Ein paar Zahlen zeigen, warum das Thema wichtig ist.

- Betroffene von Partnergewalt sind nach wie vor überwiegend Frauen, das BKA weist in seinen aktuellen Hellfelddaten einen Frauenanteil von 80 % unter den Betroffenen aus (BKA, 2022, S.3). Der Anteil ist in den letzten Jahren konstant.
- Viele Studien belegen eine starke Überschneidung zwischen Partnergewalt, Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung. So ergab eine Auswertung von Längsschnittanalysen, dass 30 % bis 40 % der Kinder, die häusliche Partnergewalt miterlebten, klinische Verhaltensauffälligkeiten zeigen (Ziegenhain et al. 2021, S. 78). Die Auswertung einer repräsentativen Stichprobe aus Deutschland ergab ein 8,8-fach erhöhtes Risiko für körperliche Misshandlung

und ein 10,3-faches Risiko für körperliche Vernachlässigung von Kindern (Clemens et al., 2019, S. 96).

- Eine Untersuchung des KFN (Stiller & Neubert, 2020, S. 78) zu Polizeimeldungen an Jugendämter nach polizeilicher Wegweisung zeigt, dass in ca. der Hälfte der Fälle Kinder während des Gewaltvorfalls direkt anwesend waren und in einem Viertel der Fälle in der Wohnung.
- Es ist gut belegt, dass das kindliche Miterleben von Partnergewalt das Risiko deutlich erhöht, im Erwachsenenalter selbst Opfer oder Täter zu werden (vgl. Hellmann 2014; Baier & Pfeiffer 2015).
- Dass es in Fällen von häuslicher Partnergewalt auch nach einer Trennung im Rahmen von Umgangskontakten zu Gewalthandlungen kommen kann, zeigt u.a. die bundesweite Repräsentativerhebung des BMFSFJ. Hier gaben – in Abhängigkeit vom Schweregrad der vorherigen Partnergewalt – 10 % bis 40 % der befragten Frauen an, im Rahmen von Umgangs- und Besuchskontakten körperlichen Angriffen ausgesetzt gewesen zu sein (Müller & Schröttle, 2004, S. 290 ff).
- Vielfach wird darauf hingewiesen, dass Frauen sich nicht trennen und immer wieder in die Gewaltbeziehung zurückkehren. Trennungen bedeuten jedoch nicht automatisch Sicherheit, sie gehen sogar mit einem erhöhten Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und auch Kinder einher. Das gilt auch für diejenigen, die während der Partnerschaft noch keine Gewalt erlebt hatten. (Greuel, 2009)

Diese Befunde zeigen: Der effektive Schutz vor Gewalt ist wichtig für eine Beendigung von *aktueller* Gewalt, aber auch für die *langfristige* Prävention. Schutz und die Erhebung von Schutzbedarfen sowohl von Kindern als auch des gewaltbetroffenen Elternteils sollten daher auch bei Umgangs- und Sorgeregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren als Aufgabe aller beteiligten Professionen wahrgenommen werden.

Genau das fordert die **Istanbul-Konvention**. Gemäß Art. 31 IK sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass

- „gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht“ berücksichtigt werden und
- die „Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“.

Der Bericht der GREVIO--Kommission zur Umsetzung der IK in Deutschland (S. 71 ff) sieht dies nicht eingelöst und mahnt konkrete Schritte an, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen.

Eigene Vorarbeiten und Vorüberlegungen

Die Idee zu dem Projekt entstand vor dem Hintergrund verschiedener Vorarbeiten im Themenbereich Gewaltschutz und Intervention. In der Länderstudie des EU-Projekts SNAP (special needs and protection orders, vgl. Gabler et al., 2016) haben wir die Umsetzung von polizeilichen und zivilrechtlichen Gewaltschutzinstrumenten untersucht. Dabei wurde deutlich, dass Umgangs- und Sorgereglungen die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes beeinträchtigen können. Zum einen, weil sie Kontakt- und Näherungsverbote oftmals unterlaufen bzw. unwirksam werden lassen. Zum anderen ergaben Befragungen im Bereich der Justiz, dass Richter*innen in Erwartung anstehender Umgangsregelungen teilweise von vornherein eher auf Vereinbarungen in einer – gemeinsamen – Anhörung setzen.

Dies kann sehr belastend sein kann und lässt außer Acht, dass eine Verständigung auf Augenhöhe nach einer langjährigen Gewaltbeziehung zunächst kaum möglich sein dürfte.

In Untersuchungen und Bedarfsanalysen zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben wir standardisiert Verbesserungsbedarfe abgefragt. Die Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Partnerschaften bei Umgang und Sorge und der Aufbau von Unterstützungsangeboten für Kinder hatten überall die höchste Priorität (Kotlenga, Sieden et al., 2021, S. 84 f; Kotlenga, Gabler et al., 2021, S. 124; Nägele et al., 2021, S. 216).

In Niedersachsen konnten wir für die Evaluation des Landesaktionsplans gegen häusliche Gewalt 573 Fragebögen aus dem ganzen Bundesland auswerten, befragt wurden u.a. Einrichtungen aus dem Bereich Gewaltschutz, Polizei, Justiz, Jugendämter. U.a. wurde abgefragt, ob es spezifische Verfahren und Kooperationen zum Thema Umgang und Gewaltschutz gibt. Die Auswertung ergab, dass dies selten der Fall ist, aber an diesen Standorten die lokale Praxis bei Umgangs- und Sorgeregelungen erheblich besser bewertet wird. Das betrifft Fragen danach,

- ob Jugendämter und Familiengerichte miterlebte häusliche Gewalt in Partnerschaften angemessen berücksichtigen bzw. als kindeswohlgefährdend einschätzen,
- ob Schutzbedarfe von Müttern bei Umgangsregelungen berücksichtigt werden
- und ob angemessene Unterstützungsangebote für Kinder verfügbar sind.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten und ausgehend von den bekannten Problemen wurde der **aktuelle Projektansatz** entwickelt. Der Fokus lag auf erfolgsversprechenden lokalen Ansätzen, auf „spezifischen“ Verfahren zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Umgang und Sorge, denn nach bisherigen Erkenntnissen zur Praxis findet diese ansonsten in der Einzelfallbetrachtung wenig Berücksichtigung. Ziel war 1. bestehende lokale Ansätze (z.B. Münchner Sonderleitfaden, Amtsgericht München 2022) – bundesweit zu identifizieren und 2. die Konzepte und Umsetzung genauer in den Blick zu nehmen.

Zur **Begrifflichkeit**: In dem Projekt sind wir von häuslicher Gewalt in Partnerschaften ausgegangen, es ging also nicht um Fälle von (alleiniger) Kindesmisshandlung.

II. Durchgeführte Erhebungen 2022

Zum einen haben wir eine bundesweite Bestandsaufnahme durchgeführt, zum anderen an sechs Standorten Kooperationen und Verfahrensweisen genauer und aus Perspektive verschiedener Professionen in den Blick genommen. Die **bundesweite Bestandsaufnahme** umfasste folgende Erhebungsschritte und Methoden:

1. Eine Onlineerhebung bei Jugendämtern, Amtsgerichten und Oberlandesgerichten sollte bestehende Ansätze identifizieren. Wir haben danach gefragt,
   a. ob es spezifische Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Partnerschaften gibt und welche Effekte diese haben,
   b. worin Jugendämter und Familiengerichte die größten Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe an der Schnittstelle Umgangsrecht, Gewaltschutz, Kinderschutz sehen.
2. Auf der Grundlage der Onlineerhebung haben wir nachgehend **leitfadengestützte Interviews mit** 18 Leitungs- und Führungskräften aus Jugendämtern und 10 Familienrich-

ter*innen geführt, sofern diese angegeben hatten, an spezifischen Verfahren und Kooperationen beteiligt zu sein und zu einer Nachbefragung bereit waren.

3. Über bundesweite **Netzwerke** wurde um Rückmeldung gebeten, falls Entsprechendes bekannt ist. Darüber kamen fünf Interviews mit Fachkräften aus Gewaltschutz und Täterarbeit zustande.

Zusätzlich zur bundesweiten Bestandsaufnahme wurden **sechs standortbezogene Fallstudien** durchgeführt, in denen wir die Akteur*innen zu ihren lokalen Ansätzen und Kooperationsstrukturen befragt haben. **Pro Standort** bedeutete das 7 bis 10 ausführliche Interviews mit Vertreter*innen v.a. aus Jugendämtern, Familiengerichten, Frauenberatungsstellen, Frauen- und Kinderschutzhäusern, Erziehungsberatungsstellen und Einrichtungen des begleiteten Umgangs, z.T. auch aus Polizei sowie mit Verfahrensbeiständen. Insgesamt wurden an den einbezogenen Fallstudienstandorten 53 Interviews geführt.

III. Rücklauf und Befunde der bundesweiten Online-Erhebung

Wie viele Fragebögen sind in die Auswertung eingegangen?

- Bei den Amtsgerichten konnten wir 129 Fragebögen auswerten, aus 111 Standorten, d.h. es liegen Antworten von 17,4 % Amtsgerichten vor.
- Bei den Jugendämtern sind es 143 Fragebögen aus 141 Standorten, das ist ein Viertel der Jugendämter (25,2 %).

Zentrale Ergebnisse der bundesweiten standardisierten Online-Abfrage

- Von den Jugendämtern gaben 59 % an, dass polizeiliche Meldungen nach Einsätzen zu häuslicher Gewalt / Wegweisungen immer die Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung auslösen und dies in entsprechenden Leitfäden definiert ist. Das ist ein hoher Anteil, aber kein Standard. Andere gaben an, dies werde von Fall zu Fall entschieden.
- Die Frage nach institutionenübergreifenden spezifischen Kooperationen und Verfahren für Umgangs- und Sorgeregelungen im Kontext häuslicher Gewalt beantworteten Familienrichter*innen und Jugendämter gleich:
    - Je ein Viertel der Jugendämter und Familiengerichte gab an, dass es so etwas vor Ort gibt .
    - Ebenso gaben ca. zwei Drittel an, dass es dergleichen vor Ort nicht gibt oder sie davon zumindest keine Kenntnis haben.
    - Ca. jede zehnte Person aus Jugendämtern gab an, dass es Pläne gibt, so etwas einzuführen.

Bei denjenigen, die „Nein“ oder „keine Kenntnis“ angegeben hatten,

- bewerteten sowohl bei Gerichten als auch bei den Jugendämtern deutlich mehr als die Hälfte der Befragten solche spezifischen Verfahren und Kooperationen als begrüßenswert. Und zwar zuvorderst i.S. des besseren Kinderschutzes und des Kindeswohls, hier lag die Zustimmung bei den Gerichten bei 56 %, bei den Jugendämtern bei 64 %.
- Im Sinne des Gewaltschutzes für den betroffenen Elternteil sprachen sich etwas weniger, aber immer noch ein hoher Anteil der Befragten dafür aus: Die Hälfte (50 %) bei den Jugendämtern und 44 % bei den Familiengerichten.

Ungeachtet dessen, dass die Teilnahme an solchen Umfragen immer selektiv ist – wer das Thema wichtig findet, macht dabei vielleicht eher mit: Offenbar gibt es sowohl bei vielen Jugendämtern als auch bei Familiengerichten eine Sensibilität für die Thematik und evtl. einen ungedeckten Bedarf, zumindest aber die Bereitschaft für mehr Kooperation und gemeinsamen Vorgehensweisen zum Thema Umgang und Sorge bei häuslicher Gewalt. Hier ist die Frage, wie und von wem entsprechende Impulse gesetzt werden können, so etwas zu initiieren. Diese sind sowohl auf übergeordneter Ebene, z.B. durch (gesetzliche) Rahmenbedingungen auf Bundes- oder Landesebene, denkbar. Entsprechende Initiativen können auch vor Ort entwickelt werden bzw. passiert dies an vielen Stellen schon.

Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe aus Sicht der Befragten

Ein großer Teil (je zwei Drittel) der befragten Familienrichter*innen und Jugendämter nutzte die Freitextmöglichkeit und erläuterte Verbesserungsbedarfe und Herausforderungen an der Schnittstelle Gewaltschutz, Kinderschutz, Umgangsrecht. Dabei entfallen sowohl bei den Gerichten als auch den Jugendämtern die meisten Aussagen auf drei Themenblöcke, mit unterschiedlichen Gewichtungen.

- **Kooperation und Vernetzung**, dieses Thema steht bei den teilnehmenden Jugendämtern an erster Stelle, bei den Gerichten an dritter. Darunter fallen v.a. Aussagen
    - zu der Schwierigkeit, die unterschiedlichen professionellen Perspektiven zusammenzubringen und gegenseitig Verständnis aufzubauen. Auf Seiten der Jugendämter wird auch die geringe Bereitschaft des örtlichen Familiengerichts angesprochen, sich an Vernetzung zu beteiligen.
    - Verbesserungsbedarf wird auch im Bereich des fallbezogenen Informationsaustausches gesehen, hier geht es um das Einhalten von verabredeten Meldewegen (Polizei – Jugendämter) und um datenschutzrechtliche Hürden.
- Für Jugendämter und Familienrichter*innen steht das Thema **Falleinschätzung und Bewertung des Falles** jeweils an zweiter Stelle
    - Familienrichter*innen verweisen in erster Linie auf die schwierige Nachweisbarkeit von Vorfällen und die schwierige Erkenntnislage als Problem, v.a. wenn strafrechtliche Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.
    - Viele Jugendämter (teilweise auch Familienrichter*innen) wünschen, dass häusliche Gewalt in Partnerschaften und die Auswirkungen auf das Kindeswohl stärker berücksichtigt werden. Ihres Erachtens sollte häusliche Partnergewalt Anlass sein, die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs zu hinterfragen, vereinzelt bezogen sie sich dabei auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention.
- Verbesserungsbedarfe bei **Unterstützung und Schutz** stehen für die teilnehmenden Familienrichter*innen an erster Stelle und für die Jugendämter an dritter Stelle.
    - Beide Gruppen wünschen v.a. niedrigschwellige Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen / Mütter, teilweise auch für Familien. Niedrigschwellig meint: im Sinne von schneller Verfügbarkeit und Alltagsbegleitung. Beide Gruppe verweisen darauf, dass Frauen, die sich aus einer gewaltförmigen Beziehung lösen, Hilfe bei der Alltagsorganisation und der Trennungsbewältigung benötigen.
    - Kritisiert wird zudem der Mangel an kurzfristig verfügbaren und wohnortnahmen Frauenhausplätzen, die begrenzte Wirksamkeit polizeilichen und zivilrechtlichen Schutzes wird v.a. von Richter*innen angesprochen.

Weitere Themen bzw. Verbesserungsbedarfe werden von weniger als einem Viertel der Befragten genannt: Fortbildung und Sensibilisierung, konkrete Umgangsgestaltung und begleiteter Umgang, Verfügbarkeit von Täterarbeit, die Mitwirkung der Betroffenen und der rechtliche Rahmen.

IV. Qualitative Interviews zu lokalen spezifischen Verfahren und Kooperationen

Nach den Befunden der Onlineerhebung gehe ich auf zentrale Ergebnisse der qualitativen Interviews und der Nachbefragungen ein. Diese haben wir zum einen in der bundesweiten Bestandsaufnahme v.a. mit Familienrichter*innen und Jugendämtern geführt, zum anderen an den sechs ausgewählten Standorten. Hier haben wir neben Jugendämtern und Familiengerichten auch andere Professionen befragt, v.a. aus den Bereichen Gewaltschutz für Frauen, Täterberatung, Kinderschutz, begleiteter Umgang, Erziehungsberatung und Polizei. Die Interviews bezogen sich ausschließlich auf Standorte, an denen Kooperationen und Verfahren zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang entwickelt wurden. Die folgenden Aussagen treffen auf Konstellationen zu, die nur in einem Viertel aller Standorte gegeben ist.

Worin bestehen die „spezifischen" Verfahren und Kooperationen?

Zwei Richtungen lassen sich ausmachen: Zum einen handelt es sich um Ansätze im Bereich Intervention und Schutz bei häuslicher Gewalt, zum anderen um lokale Kooperationen zu familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung. Teilweise gibt es Mischformen und ineinandergreifende bzw. sich ergänzende Elemente.

Bei den interventionsorientierten Ansätzen ist das Thema häusliche Gewalt in Partnerschaften schon gesetzt, die Frage ist dann, wie dies in familiengerichtliche Verfahren einfließen kann. Bei den gerichtsorientierten Ansätzen ist die Frage umgekehrt: Wie kommt das Thema häusliche Gewalt explizit mit hinein?

Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die Form: Teils handelt es sich um Arbeitszusammenhänge und gelebte Praxis, teils auch um schriftlich ausgearbeitete Konzepte, die manchmal auch öffentlich zugänglich sind.

- Zu nennen sind Verfahren und Instrumente zur systematischen Gefährdungsanalyse und zum Hochrisikomanagement, damit verbunden auch interdisziplinäre Fallkonferenzen.
- Dann gibt es den großen Bereich der Verabredungen zu Kommunikations- und Meldewegen und zum Infoaustausch – zwischen Polizei, Jugendämtern oder auch direkt zum Familiengericht und manchmal auch wieder zurück (z.B. zu Gewaltschutzanordnungen). Gemeint sind aber auch andere Verabredungen, z.B. die Festlegung von Abläufen bei der Schweigepflichtsentbindung oder zur gerichtsverwertbaren Formulierung von Stellungnahmen der Jugendämter.
- An vielen Orten bestehen interdisziplinäre Arbeitskreise zu Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren und Leitfäden für Kooperationen und Abläufe zwischen Verfahrensbeteiligten und externen Dritten (z.B. Beratungsstellen). Hier wurden teilweise spezielle Leitfäden und Austauschformate zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt entwickelt. Gemeinsam ist diesen, dass häusliche Gewalt zum Anlass genommen werden sollte, vom „Regelverfahren" abzuweichen und vom Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmlichkeit zunächst abzusehen. Teilweise gehen die Leitfäden auch darüber hinaus und definieren z.B. den Vor-

rang des Schutzes vor Beweisbarkeit, den Vorrang von Sachverhaltsermittlung vor schnellen Umgangsentscheidungen, den Einbezug von Informationen Dritter, z.B. aus dem Kinderbereich der Frauenhäuser.

- Ein häufiges Element sind Vereinbarungen mit nichtstaatlichen Dritten **–** z.B. zwischen Jugendamt und Frauenhaus (Aspekte: Anonymität, Vorrang des Frauenhausaufenthalts vor Inobhutnahme, Nichtanbahnung von Umgang für die erste Zeit im Frauenhaus), zwischen Gericht, Jugendamt, Eltern- und Erziehungsberatungsstellen oder mit Trägern des begleiteten Umgangs. Hier geht es v.a. um die schnelle Verfügbarkeit der Angebote und Maßnahmen, die Zusendung von Gerichtsprotokollen oder auch verbindliche Rückmeldeverfahren.
- An vielen Standorten gibt es auf Gewalt spezialisierte Maßnahmenkonzepte und Träger, z.B. für die getrennte Elternberatung oder den begleiteten Umgang, Elemente sind z.B. Sicherheitsmaßnehmen, Regelungen für Fallübergabe und Maßnahmenauswertung, zu bedarfsangemessener Dauer und Abbruchkriterien.

Wie sieht die konkrete Umsetzung aus?

In den qualitativen Interviews (Nachbefragung zur bundesweiten Onlineerhebung, Interviews im Rahmen der sechs lokalen Fallstudien) findet sich ein breites **Spektrum an Einschätzungen** dazu, ob die Konzepte aus Sicht der Akteur*innen a) grundsätzlich sinnvoll und potenziell eine gute Grundlage für die Praxis sind. b) Ob sie in der Praxis umgesetzt werden und wie hilfreich sie sind. Die Bewertungen zwischen und an den Standorten reichen von „wenig bekannt und relevant“ bis hin zu „eine gute Grundlage, den Beteiligten bekannt, in der Umsetzung verbesserungswürdig.“

Es gibt nach unseren Recherchen an den Standort kaum Zahlen dazu, welche konkreten Regelungen zu Umgang und Sorge getroffen werden, wenn häusliche Gewalt in Partnerschaften nach Überzeugung der Befragten stattgefunden hat. Die Frage, wie sehr sich die kooperierenden Standorte bei den konkreten Umgangsregelungen von anderen unterscheiden, ist daher schwer beantwortbar. In vielen Fällen kehren die Frauen wieder in die Gewaltbeziehungen zurück, darauf weisen v.a. die Jugendämter hin. Es lässt sich nicht quantifizieren, welche Regelungen getroffen werden, wenn Frauen sich trennen, wie oft Umgang vorübergehend ausgesetzt wird oder stattfindet, und ob er begleitet oder unbegleitet stattfindet.

Nach Aussagen der befragten Jugendämter (d.h. an Standorten mit spezifischen Kooperationen), findet der **professionell begleitete Umgang** häufig Anwendung in Fällen häuslicher Gewalt, teilweise mit gewaltspezifischen Konzepten und Rahmenbedingungen für die Träger. Einige Leitungskräfte schätzten den Anteil der begleiteten Umgänge an allen Fällen häuslicher Gewalt ein: Die Angaben dazu reichen von 10 bis 75 % der Fälle. Der begleitete Umgang – als kontrollierte und eingeschränkte Form des Umgangs – kommt aus Sicht von Jugendämtern auch zum Einsatz, um zu prüfen, ob es dem Kindsvater wirklich um den Umgang mit dem Kind geht oder ob darüber Einfluss auf die Ex-Partnerin genommen werden soll. Einzelne Jugendämter führen die ersten begleiteten Umgänge selbst durch, um möglichst vor einer ersten Gerichtsanhörung eine Einschätzung zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs zu bekommen.

Das vorübergehende **Aussetzen des Umgangs** wird von Gerichten nur vereinzelt entschieden, so die einhellige Rückmeldung aller befragten Professionen. Hierfür bestehen hohe rechtliche Hürden, Richter*innen verweisen darauf, dass dafür die Schwelle der Kindeswohlgefährdung überschritten sein muss und anders als beim Gewaltschutzgesetz eine eidesstattliche Versicherung der Gewaltvor-

kommnisse nicht ausreicht. Ein Teil der Jugendämter gab an, den Umgang in bestimmten Fällen im Rahmen des Schutzkonzepts vorübergehend auszusetzen bzw. für eine gewisse Zeit keine Umgangskontakte anzubahnen.

Umgangsaussetzungen werden – so Fallberichte v.a. der Jugendämter – nur nach wiederholt gescheiterten Anbahnungsmaßnahmen und starken Ablehnungsäußerungen des Kindes vorgenommen. Dabei spielt eine Rolle, dass vermehrt Kindesanhörungen bei Gericht durchgeführt werden und der Kindeswille mittlerweile „stärker mit reingeholt" wird. In mehreren berichteten Einzelfällen wurde der Umgang ausgesetzt, nachdem er an der praktischen Durchführbarkeit aufgrund der Verweigerung der Kinder gescheitert war.

Worin wird der Nutzen spezifischer Verfahren und Kooperationen gesehen?

- „Es ist gut investierte Zeit", „wenn es erstmal läuft, dann profitiert man sehr davon", so häufige Einschätzungen, v.a. auf Gerichtsseite, wo Vernetzung nicht zum Aufgabenprofil gehört und in der Personalbemessung keine Berücksichtigung findet.
- Die Wege werden kürzer, die Kommunikation läuft direkter, das Verständnis füreinander ist größer geworden.
- Die Beteiligten erhalten mehr, schneller und besser verwertbare Informationen und Entscheidungsgrundlagen, die eigenen Stellungnahmen und Eingaben werden als effektiver eingeschätzt, so die Rückmeldung von Jugendämtern bzw. Gerichten.
- Der Austausch, die Verständigung und Verabredungen untereinander bedeuten mehr Handlungssicherheit und auch Entlastung.
- Insgesamt sehen fast alle Befragten eine gestiegene Sensibilität für das Thema, durch wiederholte und jahrelange Diskussion in den Netzwerken. Aber auch der gesamtgesellschaftliche Sinneswandel spiegelt sich vor Ort. Heute würden kaum jemand daran zweifeln, dass miterlebte Gewalt kindeswohlgefährdend ist.
- Leitfäden und vereinbarte Vorgehensweisen dienen teilweise als Referenz, um im fallbezogenen Austausch mit anderen Professionen die Berücksichtigung des Gewaltkontextes einzufordern. Hierauf weisen v.a. Gewaltschutzeinrichtungen und andere Beratungsstellen hin.
- Nach Aussagen der Jugendämter und Familienrichter*innen finden u.a. aufgrund der gesetzlichen Änderungen vermehrt Kindesanhörungen statt. Wie wichtig diese sind, wurde anhand von mehreren Einzelfallberichten deutlich, in denen sich nach einer Kindesanhörung der Verfahrensverlauf entscheidend gewendet hatte und der Umgang dann doch (vorübergehend) ausgesetzt wurde. Manche Familienrichterinnen hoben hervor, dass es für sie von enormer Wichtigkeit war, eine kindgerechte Gesprächsführung in Fortbildungen geübt zu haben („Das muss man erstmal lernen").
- Teilweise planen die befragten Akteur*innen eine „Neuaufstellung" zum Thema in ihrem Netzwerk, z.B. um dem Gewaltschutz für Mütter im Jugendamt mehr Gewicht zu verleihen, teilweise streben sie auch an, Leitfäden zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt nach Vorbild des Münchner Sonderleitfadens [vgl. Link im Anhang] zu entwickeln. Impulse dafür kommen vereinzelt von der Landesebene, wie z.B. aus NRW berichtet wurde (Landeskinderschutzgesetz und Broschüre der Landesjugendämter zur Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt). Hier in Berlin wird ab 2023 das Berliner Modell umgesetzt, eine Kooperation zwischen Frauenberatung, Täterberatung und

Familiengericht, ein wesentlicher Aspekt dabei ist die „Verantwortungsübernahme des Vaters für seine Gewalt“ [vgl. Link im Anhang].

Faktoren und Grenzen der Umsetzung und Wirksamkeit lokaler Ansätze

Verschiedene Faktoren begrenzen die Wirksamkeit lokaler Kooperationen und Vereinbarungen für einen besseren Schutz im Kontext von Umgang und Sorge, die Interviewpartner*innen formulierten verschiedene Verbesserungsbedarfe.

- Ein zentraler Kritikpunkt ist die Unverbindlichkeit der Umsetzung v.a. bei den Gerichten. Ob und in welchen Fällen vom Hinwirken auf schnelles Einvernehmen und schnelle Umgangskontakte abgewichen werden soll, kann aufgrund richterlicher Unabhängigkeit nicht in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Ein Teil der Richterschaft würde ungeachtet des Gewaltkontextes und anderslautender Leitfäden zunächst auf Einvernehmen hinwirken und u.U. in eine gemeinsame Elternberatung vermitteln. Es würde erstmal auf dem üblichen Weg versucht, eine „schnelle pragmatische Lösung“ zu finden und erst wenn diese scheitert, davon abgewichen. Aber auch bei Jugendämtern, Verfahrensbeiständen und anderen Verfahrensbeteiligten ist die Praxis offenbar abhängig von Einzelpersonen, von ihrem Wissen, ihren Haltungen und davon, ob und wie sie ins Netzwerk eingebunden sind.
- Auch die Entstehung und Pflege der Netzwerke hängen stark vom Engagement von Schlüsselpersonen in Jugendämtern und Gerichten ab. Ebenso besteht eine wesentliche Herausforderung darin, Vernetzung und Kooperationsabsprachen in der Breite der Institutionen zu verankern. Personalfluktuation, Vakanzen und zu geringe zeitliche Ressourcen bei allen Beteiligten würden dies erschweren.
- Interviewpartner*innen aus den Bereichen Kinderschutz, begleiteter Umgang und Gewaltberatung berichten, dass in den von ihnen begleiteten Fällen oftmals keine angemessenen und längerfristigen Lösungen gefunden werden, dass die Bedrohungen und Belastungen nicht aufhören, dass Verfahren immer wieder neu aufgerollt werden und Kinder und Frauen nicht zur Ruhe kommen können. Je längerfristiger die Fallperspektive, umso kritischer scheinen die Einschätzungen zur praktischen Relevanz verabredeter lokaler Vorgehensweisen zu sein und umso deutlicher war der Wunsch nach konsequenterem Vorgehen gegenüber den Gewaltausübenden.
- Interviewpartner*innen aus Jugendämtern, Kinderschutz- und Gewaltschutzeinrichtungen wünschen sich, dass nicht nur Gewaltbetroffene, sondern v.a. die Gewaltausübenden in den Fokus genommen werden. Sie befürworten vielfach eine Verpflichtung zur Teilnahme an Täterarbeit durch die Gerichte, im Sinne einer Konditionalität des Umgangs. Auch die Verfügbarkeit von – v.a. mehrsprachigen – Täterarbeitsangeboten ist Thema in den Interviews, in ländlichen Gebieten gibt es häufig gar keine Angebote.
- Kritisch wird angemerkt, dass die vereinbarten Kooperationen und Verfahren die Handlungssicherheit der Professionellen erhöhen, aber nicht unbedingt die Sicherheitslage der Betroffenen verbessern. Z.B. könnte trotz Feststellung einer Hochrisikosituation der Gerichtsstandort nicht verlegt werden, um eine Frau an ihrem anonym gehaltenen Aufenthaltsort zu schützen.
- Manche Jugendamtsvertreter*innen problematisieren, dass sie Umgangsbeschlüsse umsetzen sollen, die aus ihrer kinderschutzfachlichen Sicht nicht angemessen sind. Zugleich sehen

sie sich auf Dritte angewiesen, die wiederum nicht immer mitwirken wollen oder Fälle „zurück“ geben (z.B. Träger für Umgangsbegleitung).

- Spiegelbildlich ist bei Umgangsbegleiter*innen, Erziehungsberatungsstellen und Frauenhäusern manchmal eine ambivalente Einschätzung zur eigenen Mitwirkung herauszuhören. Dies betrifft z.B. Konstellationen, in denen erneut ein begleiteter Umgang angeordnet wurde, obwohl dieser wegen wiederholter Grenzverletzungen zuvor abgebrochen worden war, oder die Kinder den Umgang ablehnen. Oder Konstellationen, in denen eine Erziehungsberatungsstelle den Auftrag bekommt, mit beiden Elternteilen an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten, obwohl dies für Gewaltbeziehungen nicht vorgesehen ist. Oder wenn Frauenhausmitarbeiterinnen sich in der Verantwortung sehen, Bewohnerinnen und ihre Kinder aus Sicherheitsgründen zum begleiteten Umgang zu bringen, obwohl sie diesen aus ihrer fachlichen Sicht nicht sinnvoll finden.

V. Schlussbemerkungen

Lokale Kooperationen und abgestimmte Vorgehensweisen sind unabdingbar, um Schutzbedarfe gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder umfassend zu erkennen und darauf regieren zu können; sie erhöhen die Chance deutlich, dass diese auch Eingang und Berücksichtigung in familiengerichtlichen Verfahren finden. Sie sind zugleich nicht hinreichend, um strukturelle Probleme auf übergeordneter Ebene zu lösen. Welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, wird uns heute Nachmittag beschäftigen.

Zwei Anmerkungen zum Schluss. Alle Professionsgruppen haben die emotionale Belastung von gewaltbetroffenen Frauen zum Thema gemacht. Nicht nur als „Hindernis“ für deren Mitwirkung („Wohlverhaltenspflicht“), sondern auch als kritikwürdige einseitige Erwartungshaltung, an Umgangsregelungen mitzuwirken. Demgegenüber wurden Gefährdungen und Schutzbedarfe von Frauen im Kontext von Umgang und Sorge weniger thematisiert bzw. – so deutet sich in der Onlineerhebung an – wird die Zuständigkeit für Schutz und die Erhebung von Schutzbedarfen eher in anderen Systemen außerhalb der familiengerichtlichen Verfahren verortet. Teilweise wird die Einschätzung formuliert, dass nach einer vollzogenen Trennung und mit einem vorübergehenden begleitetem Umgang keine Gefahr mehr besteht bzw. eine wirksame Beruhigung der Situation eintritt. In dieser Perspektive und mit Blick auf entsprechende Fälle geht es v.a. um Ängste und Vertrauensaufbau. Es bleibt daher eine wichtige Frage, wie Schutzbedarfe von Kindern und gewaltbetroffenen Müttern in familiengerichtlichen Verfahren auch längerfristig berücksichtigt und überprüft werden können.

Hierbei sollten auch zivilgesellschaftliche Einrichtungen eine wichtige Rolle spielen. Laut Istanbul-Konvention ist deren Arbeit „anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit…einbindet.“ (CoE, 2011, S. 53) Auf übergeordneter Ebene der Netzwerke ist das überall, wo wir waren, der Fall und wurde Wertschätzung von Seiten der Jugendämter und Gerichte deutlich. Auf Ebene der Einzelfallarbeit muss teilweise noch ausgearbeitet werden, was das bedeuten kann, wie Gewaltschutz- und Kinderschutzeinrichtungen ihre Fallkenntnis, Gefährdungseinschätzungen und Expertise in das behördliche Handeln zu Sorge und Umgang konkret einbringen können. Daran schließt sich die Frage an, welche Anforderungen mit den unterschiedlichen Rollen dieser zivilgesellschaftlich verankerten Organisationen verknüpft sind: Wo verorten sie sich selbst zwischen Dienstleistungserbringung, Zuarbeit, Themenanwaltschaft und Interessenvertretung und wie werden sie von anderen wahrgenommen?

Soweit an dieser Stelle ein erster Einblick in Befunde, alles Weitere wird in dem Forschungsbericht nachzulesen sein, der im Frühjahr 2023 veröffentlicht wird.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Verwendete Literatur

Amtsgericht München (2022): Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusiv einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen. Unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerich-te/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCnchner_modell.pdf

Baier, D. & Pfeiffer, C. (2015): Gewalterfahrungen und Gewaltverhalten. In: W. Melzer et al. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 238–243.

Bundeskriminalamt (2022): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistisches Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden: BKA.

Clemens, V., Plener, P., Kavemann, B., Brähler, E., Strauß, B. & Fegert, J.M. (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie (2019), 67 (2), 92–99.

Council of Europe (2011) [CoE 2011]: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. 11.5.2011; Council of Europe Treaty Series (CETS) Nr. 210. Unter https://rm.coe.int/1680462535

Gabler, A.; Görgen, T.; Kotlenga, S.; Nägele, B. & Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Göttingen: Zoom e.V., Münster-Hiltrup: Deutsche Hochschule der Polizei. Unter http://snap-eu.org/report/Report_Germany.pdf [09.01.2023]

GREVIO 2022: Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Herausgegeben vom BMFSFJ, Berlin. Unter https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html

Greuel, L. (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ - Abschlussbericht. Bremen: Institut für Polizei und Sicherheitsforschung IPOS. Unter https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/79795

Hellmann, D. F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland: Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: KFN. Unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf

Kotlenga, S., Sieden, M. & Nägele, B. (2021): Evaluation des Landesaktionsplans III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt Niedersachsen – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbul-Konvention. Göttingen: Zoom e.V. Unter https://prospektive-entwicklungen.de/wp-content/uploads/2022/04/LAPIII_Haeusliche_Gewalt_Nds_Evaluation_Zoom.pdf

Landeskriminalamt Niedersachsen (2022b]: Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021. Hannover: LKA

Schröttle, M. & Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ. Berlin: BMFSFJ Unter https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf

Stiller, A. & Neubert, C. (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? – Forschungsbericht Teil I. KFN-Forschungsberichte 159, Hannover: KFN.

Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2021): Häusliche Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In T. Meysen (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 72-101.

Nachfragen zum Vortrag

Nachfrage: Mich würde interessieren, wie sich der Rücklauf auf die Bundesländer verteilt, insbesondere aus den Familiengerichten?

Sandra Kotlenga: Es gab aus allen Bundesländern Rückmeldungen, Niedersachsen war in absoluten Zahlen gut vertreten, die höchsten Anteile gab es in Sachsen, Niedersachsen, Hessen und Thüringen.

Nachfrage aus dem Chat: Inwieweit spielt auch Täter*innenberatung eine Rolle?

Sandra Kotlenga: Das spielt eine unterschiedlich große Rolle, an manchen Standorten vermitteln Jugendämter und auch Familiengerichte öfter an Täterarbeit und die Aussagen dazu stimmen auch überein. Teilweise wurde das als Option benannt, Anfragen bei der Täterarbeit ergaben aber, dass es kaum Vermittlungen im Kontext Kindeswohl und Umgang bzw. von Jugendämtern oder Familiengerichten gibt. Sehr viele Befragte sagten, dass Täterberatung häufiger und verbindlicher umgesetzt werden sollte. Die Jugendämter haben teilweise die Erwartung an Gerichte, dass die Inanspruchnahme von Täterberatung als Bedingung für die Gewährung von Umgangskontakten formuliert wird. Teils gibt es vor Ort aber auch keine Angebote, das haben viele beklagt, oft auch keine mehrsprachlichen Angebote.

Nachfrage aus dem Chat: Könnte das Berliner Modell noch einmal erläutert werden?

Gerhard Hafner (Psychologe bei der Volkssolidarität in der Täterberatung und gleichzeitig noch bei Kind im Blick – einem Kooperationsverbund von Volkssolidarität und Sozialdienst Katholischer Frauen): Das Berliner Modell der Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt beginnt zum 1.1.2023. Es wird in Kooperation von Täterberatung und SKF mit dem Familiengericht Kreuzberg umgesetzt, welches die Fälle schickt. Das Modell hat drei Säulen: der Schutz der Frauen, der Schutz der Kinder sowie die Täter- /Väterarbeit. Die Arbeit sollte in eine Zusammenarbeit der Eltern münden. Das Modell basiert auf einem langjährigen Kooperationsverbund der drei Säulen. Es baut auf dem Münchner Modell auf, ist im Unterschied zu diesem aber nicht in der Trägerschaft von drei Einrichtungen, sondern nur vom SKF getragen. Als Fortentwicklung des Münchner Modells kann auch gelten, dass ein besonderer Fokus auf dem Kinderbereich liegt, es handelt sich dabei um einen eigenen Bereich. [vgl. Link im Anhang]

Podiumsgespräch I: Elemente zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgeregelungen: Gefährdungseinschätzung und Informationsweitergabe, Beratung und begleiteter Umgang

Vorbemerkung: *Die Mitschriften der Podiumsgespräche wurden sprachlich bearbeitet und gekürzt und z.T. um Informationen ergänzt (z.B. bei Abkürzungen) bzw. präzisiert. Den jeweiligen Podiumsteilnehmer*innen wurden die Texte vorgelegt, sie haben diese an einigen Stellen verändert, damit der intendierte Inhalt deutlich wird. Der Charakter als gesprochenes Wort sollte erhalten bleiben, aber der Text ist nicht identisch mit dem gesprochenen Wort.*

Moderation: Andrea Buskotte, Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Teilnehmende:

Dr. Jeanette Vollmer, Richterin und stellvertretende Direktorin am Amtsgericht Wetzlar

Barbara Hanke, Sozialarbeiterin und systemische Familientherapeutin bei der Beratungsstelle Frauenhilfe München

Andreas Schönfeld, Leiter der sozialen Dienste im Kreisjugendamt des Landkreises Germersheim

Anell Havekost, Diplompsychologin und systemische Familientherapeutin am Kinderschutzzentrum Osnabrück

Andrea Buskotte: Herr Schönfeld, Sie arbeiten im Jugendamt. Aufgabe des Jugendamtes ist es, Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten und Sie sind auch an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. Wie gehen Sie vor als Jugendamt, um Partnergewalt systematisch zu erfassen und bei der Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen? Gibt es da Instrumente? Welche sind das?

Andreas Schönfeld: Wir sind insgesamt sehr aktiv beim Thema häusliche Gewalt. Unter anderem beraten und unterstützen wir im Rahmen einer internationalen Kooperation mit dem Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt zentralasiatische Staaten beim Aufbau von Frauenhausstrukturen und Kinderschutzstrukturen in ihren jeweiligen Ländern.

Zu Ihrer Frage der systematischen Erfassung. Wir haben eine systematische Erfassung in Fällen von häuslicher Gewalt bzw. Partnergewalt im Beisein von Kindern, die über interne Gefährdungseinschätzungsbögen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), bzw. des Kriseninterventionsdienstes (KID) erfolgt. Wir haben einen speziellen Kriseninterventionsdienst, der sich um Fälle von Kindeswohlgefährdung kümmert und unterstützend den ASD begleitet. Die Grundlage für eine Erfassung ist allerdings unsere Grundhaltung, die in unserem Jugendamt gelebt wird und als fachlicher Standard begriffen wird. Unsere Grundhaltung ist, dass häusliche Gewalt im Beisein von Kindern grundsätzlich als eine Gefährdung aus dem Bereich des Lebensumfeldes von Kindern gilt. Das ist nicht grundsätzlich so in Deutschland. Diese Grundhaltung ist erforderlich, um diesen Aspekt auch als Bestandteil einer Gefährdungseinschätzung für das Wohl des Kindes überhaupt zu berücksichtigen. Das Kind steht dabei immer im Fokus.

Eine weitere wichtige Grundlage ist, dass wir mit den Polizeiinspektionen sehr eng kooperieren. So haben wir vereinbart, dass es immer einen Bericht an das Jugendamt gibt, wenn die Polizei in einem Fall von Partnergewalt oder häuslicher Gewalt vor Ort war und die Vermutung nahe liegt, dass dort auch Kinder wohnen. Dies ist bspw. der Fall, wenn Kinderspielzeug herumliegt, es ein Kinderzimmer gibt oder Kinder gesehen wurden. In diesen Fällen erhält das Jugendamt eine Einsatzmeldung der Polizei. Diese Einsatzmeldungen gehen beim Jugendamt ein und lösen ein automatisches Verfahren aus. Es greifen unsere Automatismen sowie weiteren Instrumente.

Hier möchte ich unser Verfahren kurz skizzieren. Eingehende Meldungen werden vom Bereitschaftsdienst schriftlich erfasst und es erfolgt eine Ersteinschätzung, ob es zu einer möglichen Gefahr von Kindern gekommen ist. Gefahr ist hierbei nicht gleichgesetzt mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung. Vielmehr wird eingeschätzt, ob es eine Gefahrensituation gab oder gibt. Wird dies verneint, geht die Meldung an den zuständigen Bezirkssozialarbeiter, welcher eine weitere Einschätzung vornimmt. Dieser kennt vielleicht schon die Familien und nimmt aufgrund dieses Wissens eventuell eine andere Bewertung vor. Wird die vorherige Einschätzung des Bereitschaftsdienstes auf keine Gefahrenlage geteilt, landet die Meldung beim Leiter der Sozialen Dienste. Hier wird sie nochmals auf mögliche Gefahrensituationen geprüft. Sowohl der Bezirkssozialarbeiter als auch ich als Leiter des Sozialen Dienstes haben ein Vetorecht, womit die Bewertung geändert werden kann. Bleibt es bei der Einschätzung, dass keine Gefahr gesehen wurde, entscheidet der Bezirkssozialarbeiter, ob er ein Beratungs- oder Hilfeangebot an die Familie schickt. Dies sind freiwillige Leistungen. Wenn keine Gefahr vorlag, kann man hier nicht mit Druck, sondern nur mit Angeboten vorgehen.

Wird allerdings vom Vetorecht Gebrauch gemacht, landet die Meldung beim Kinderschutzberatungsteam. Wird direkt bei der Ersteinschätzung des Bereitschaftsdienstes eine Gefährdung gesehen, geht diese Meldung ohne Umwege direkt dorthin. Dann findet eine Kinderschutzberatung statt. Diese setzt sich täglich zu einer festen Uhrzeit zusammen und besteht aus einem festen Team. Dieses besteht aus einem Mitarbeiter des ASD und/oder des Kriseninterventionsdienstes. Es müssen mindestens drei Fachkräfte aus dem ASD oder dem KID dabei sein. In der Regel ist eine Sachgebietskoordination oder ein Mitarbeiter des KIDs, der Bereitschaftsdienst, der die Meldung aufgenommen hat, sowie der zugehörige Bezirkssozialarbeiter anwesend. Dieses Team entscheidet, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung gab. Werden keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gefunden, geht ein Beratungsangebot an die Familie. Dieses wird manchmal auch als aufforderndes Angebot formuliert - insbesondere dann, wenn ein Hilfebedarf der Familie gesehen wird, den die Familie selber noch nicht gesehen hat.

Werden die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung allerdings festgestellt, dann wird ein Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII eröffnet. Erst jetzt sprechen wir konkret über die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung. Das ist auch verwaltungsrechtlich wichtig, da erst jetzt ein Verwaltungsakt ausgelöst wird. Zudem gelten ab diesem Zeitpunkt andere datenschutzrechtliche Grundsätze, die für die Gefährdungsbeurteilung unumgänglich sind. Ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ist dabei auch Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Alles wird schriftlich in einem Formblatt dokumentiert. Dazu haben wir eigene Formblätter entwickelt. Im weiteren Verlauf arbeitet der ASD dann mit mindestens zwei weiteren Fachkräften an diesem sogenannten Kinderschutzfall. Für die Gefährdungseinschätzung werden Wahrnehmungsbögen verwendet, die wir entwickelt haben. Diese sind nach Alter gestaffelt, es gibt vier verschiedene. In den Wahrnehmungsbögen ist eines der wichtigsten Bewertungskriterien Gewalt in engen sozialen Beziehungen bzw.

häusliche Gewalt. Am Ende der Kinderschutzbearbeitung wird festgestellt, ob eine Gefährdung vorliegt oder vorlag und ob gegebenenfalls Maßnahmen zur Abwehr getroffen werden sowie ob weitere Dienste einbezogen werden müssen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist außerdem, dass wir grundsätzlich nicht zu Trennungen der Paare beraten. Wir mischen uns nicht in die Paarbeziehungen ein. Für uns liegt der Fokus auf dem Kindeswohl. Wenn die Mutter allerdings äußert, sich vorerst mit dem Kind in Schutz begeben zu wollen, so beraten wir natürlich auch bezüglich Frauenhäusern, Weißen Ring oder anderen Beratungsstellen.

Andrea Buskotte: Ich glaube, es ist sehr deutlich geworden, wie sorgfältig und mit wie vielen Augenpaaren bei Ihnen auf solche Situationen geguckt wird. Ich setze noch mal mit einer Frage nach: Sie haben das Interventionszentrum bei sich in der Südpfalz erwähnt. Können Sie noch einmal kurz sagen: Welche Rolle spielt die Kooperation mit dem Interventionszentrum in diesen Fällen von Partnergewalt? Fließen Informationen hin und her?

Andreas Schönfeld: Die Kooperation mit dem Interventionszentrum für häusliche Gewalt für die Landkreise südliche Weinstraße, Germersheim und die Stadt Landau ist ein wichtiges Instrument für uns. Wir haben zusammen mit dem Interventionszentrum zum Beispiel einen Flyer entwickelt, den wir beim Erstbesuch dem Täter übergeben. In dem Flyer wird er dazu aufgefordert, zu unterschreiben, dass das Interventionszentrum ihn bezüglich eines Angebots für Täter aufsuchen darf. Wir nennen diesen Ansatz *proaktiven Ansatz*. In der Vergangenheit hatten wir die Erfahrungen gemacht, dass die bloße Freiwilligkeit und Nennung des Interventionszentrums nicht so sehr zum Erfolg geführt haben. Wenn dies mehr verpflichtenden Charakter beim Erstbesuch hat, ist die Wahrscheinlichkeit, insbesondere bei Ersttätern, hoch, dass sie das unterschreiben. Dadurch kann der Kontakt zum Interventionszentrum verlässlicher stattfinden. Der Flyer gehört zum Hausbesuchsgepäck eines jeden ASD-Mitarbeitenden.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist, dass alle Mitarbeitenden vom Interventionszentrum und ASD im ODARA Bewertungssystem ausgebildet sind und diese Bewertungsbögen lesen und selbst ausfüllen können. Dies ist hilfreich, um auch die Rückfallgefahr bei häuslicher Gewalt einschätzen zu können.

Andrea Buskotte: Frau Dr. Vollmer, Sie arbeiten am Amtsgericht Wetzlar und sind beteiligt an der Umsetzung des *Modell Lahn-Dill* zur „Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt“ [vgl. Link im Anhang]. Dahinter steckt die Arbeit eines Runden Tisches und die Idee, dass der Opferschutz in diesen Kontexten verbessert werden soll. Ein wesentliches Element dabei ist, dass bei Ihnen das Familiengericht bei Fällen von häuslicher Gewalt direkt von der Polizei informiert wird – dies ist kein Standardverfahren, soweit ich informiert bin. Was war die Zielsetzung?

Dr. Jeanette Vollmer: Wir hatten schon länger einen Runden Tisch gegen häusliche Gewalt. An diesem waren verschiedene Behördenvertreter und Vertreter verschiedener Institutionen beteiligt. Die einzelnen Teilnehmer dieses Vernetzungsgremiums haben über auftretende Problemlagen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt berichtet. Ein erstes frühes Arbeitsergebnis dieses Runden Tisches war die Entwicklung eines Täterarbeits-Angebotes. Wir haben dann relativ schnell festgestellt, dass zum Schutz der minderjährigen Kinder weiterer Handlungsbedarf besteht. Insbesondere haben die Strafverfolgungsbehörden davon berichtet, dass es bei der Verfolgung von Straftaten sehr häufig oder meistens zu Schwierigkeiten kommt, weil die Opfer nach Ablauf einer gewissen Zeit ihre Ab-

grenzung von dem Täter und ihre Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden und mit dem Gericht aufgeben und von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Sie versöhnen sich wieder mit dem Täter, so dass die Strafverfolgung an dieser Stelle sehr häufig beendet ist. Dies bezeichnet man auch als Honeymoon-Phase, die nach einer gewissen Zeit eintritt. Wir haben an dieser Stelle überlegt, dass wir die Verfahrensabläufe verkürzen wollen, um die Beteiligten in der Zeit vor Eintritt dieser Honeymoon-Phase zu erreichen. Wir wollen die Beteiligten sehr früh dafür sensibilisieren, was die häusliche Gewalt, auch wenn sie nur mittelbar von Kindern miterlebt wird, mit den Kindern macht. Unsere Prämisse war dabei, dass miterlebte sowie auch mittelbar miterlebte häusliche Gewalt immer eine Kindeswohlgefährdung ist, beziehungsweise in sich birgt. Daher haben wir im Beschleunigungsinteresse die Idee entwickelt, dass die Polizeibehörden, die bei häuslicher Gewalt bis dato immer ausschließlich die Jugendämter benachrichtigt haben, unmittelbar zugleich das Familiengericht informieren. Wir bekommen diese Polizeiberichte zeitnah nach dem Vorfall und leiten dann sofort ein Kindeswohlgefährdungsverfahren ein, um zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung entstanden ist und mit welchen Maßnahmen wir dem begegnen. Das war die Idee, also der Beschleunigungsgedanke.

Andrea Buskotte: Die Polizei meldet also nicht nur Ihnen, sondern auch dem Jugendamt und möglicherweise einer Interventionsstelle. Die Polizei verteilt Informationen in unterschiedliche Richtungen?

Dr. Jeanette Vollmer: Genau, die Polizeibehörden haben schon immer unmittelbar an die Jugendämter berichtet, die dann eine eigene Gefährdungseinschätzung vorgenommen haben. Das geschieht auch weiterhin. Zusätzlich wird jetzt im Rahmen des Modells Lahn-Dill unmittelbar an das Familiengericht berichtet. Denn die Maßnahmen, die das Jugendamt initiiert, beruhen immer auf Freiwilligkeit der Beteiligten. Unsere Idee war, dass das Familiengericht gewisse weitergehende Handlungsmöglichkeiten hat, um auf die Beteiligten einzuwirken. Und wir wollten uns die Phase vor der Honeymoon-Phase zu Nutze machen.

Andrea Buskotte: Wie lange gehen Sie nun schon so vor?

Dr. Jeanette Vollmer: Ende 2019 haben wir damit angefangen.

Andrea Buskotte: Können Sie schon etwas darüber sagen, was sich seitdem verändert hat im Vergleich zu vorher?

Dr. Jeanette Vollmer: Wir finden dieses Verfahren schon deswegen gut, weil es zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt und wir die Beteiligten damit recht früh erreichen können. Wir beraumen spätestens innerhalb eines Monats einen Termin an, zu dem die Beteiligten geladen werden. Wir bestellen einen Verfahrensbeistand und fordern auch einen Bericht des Jugendamtes an. Im ersten Verhandlungstermin findet eine Erörterung statt. Hier wird den Beteiligten deutlich gemacht, dass es im Moment nicht um eine Bestrafung geht. Vielmehr wollen wir dafür sensibilisieren, was die häusliche Gewalt mit den Kindern macht. Unser Eindruck bei dieser Verfahrensweise ist, dass die Vorfälle nicht mehr so ohne Weiteres bagatellisiert werden können.

Andrea Buskotte: Zwischenergebnis Ihrer Erfahrung ist also, dass es positiv wirkt und zu einem umsichtigeren Blick auf die Situation beiträgt?

Dr. Jeanette Vollmer: Ja. Noch ein weiterer Aspekt war für uns wesentlich. Die Opfer häuslicher Gewalt tun sich oftmals schwer, eigeninitiativ zu werden. Die sofortige Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens geht daher für die Opfer mit einer gewissen Entlastung einher. Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, ohne dass die Opfer einen Antrag auf Gewaltschutz oder eine Strafanzeige bei der Polizei stellen müssen.

Andrea Buskotte: Ich leite über zu Frau Hanke von der Frauenhilfe München. Die Frauenhilfe München führt zusammen mit dem Männer Informationszentrum München (MIM) in Fällen von häuslicher Gewalt nach dem Sonderleitfaden des Münchner Modells Elternberatung durch [vgl. Anhang]. Wie greifen die Gefährdungseinschätzung, die Beratung der Betroffenen, die Ansprache und die Beratung von Tätern und Umgangsfragen ineinander? Wo kommt der Auftrag her? Und wie läuft das dann ab?

Barbara Hanke: In unserem geschlechtsspezifischen Kooperationsprojekt mit dem MIM wird das Thema Gefährdung von Kindern und Müttern entsprechend unseres Konzeptes konstant mitgedacht. Im Rahmen des Sonderleitfadens werden wir meist vom Jugendamt angefragt, vereinzelt auch von Richter*Innen selber. Ein Berater des MIM sowie eine Beraterin der Frauenhilfe gehen zum Gericht, treten dort bereits mit den Eltern in Kontakt und stellen ihnen das Beratungsverfahren vor. In der Anhörung treffen beide Elternteile eine protokollierte Vereinbarung am Beratungsverfahren teilzunehmen. Dies ist der Zugang zum Elternberatungsverfahren. Das Ziel sind sichere und langfristig tragfähige Umgangsregelungen, die dem Kindeswohl dienen. Es wird in den Anhörungen kein Umgang vereinbart. Dies wird erst in unserem Verfahren mit beiden Elternteilen entwickelt. Das gibt uns Zeit, auf die Situation von Mutter und Kind sowie auf die Gefährdung zu gucken, um in Ruhe Entscheidungen zu treffen. Ein weiterer für die Elternteile verpflichtender Teil der Elternberatung besteht in gerichtlich protokollierten Schweigepflichtsentbindung für Berater und Beraterin gegenseitig und gegenüber Gericht und Jugendamt. Dadurch öffnen wir Kommunikationskanäle. Das Thema Gefährdung erhält so mehr Transparenz. Wir haben in unserem Konzept festgelegt, dass wir nur so arbeiten und legen weiterhin im Sinne der Sicherheit viel Wert auf Kooperation.

Die Zeit nach der Trennung ist für die Mütter eine gefährliche Zeit. Bereits vier Wochen nach der Trennung treffen die Mütter im Beschleunigten Verfahren beim Umgangsthema auf die Kindsväter/Täter. In der Trennungszeit ist das Risiko für Mütter fünffach erhöht verletzt oder getötet zu werden (Crawford, Gartner 92). Auch für die Kinder erhöht sich folglich die Gefahr, Gewalt mitzuerleben, oder direkt zu erleben. Deswegen versuchen wir direkt im Gerichtssaal mit den Eltern zu vereinbaren, dass der Kontakt zwischen den Eltern ab sofort über uns läuft. Sie bekommen auch direkt die nächsten Termine mitgeteilt. Der nächste Termin findet in der Regel nach spätestens zwei Wochen statt.

Nach einer Phase von mindestens drei getrennten Einzelberatungen, etwa zwei bis drei Monaten, schreiben wir eine Sachstandsmeldung zur Orientierung für Gericht und Jugendamt. Ein am Ende der Elternberatung erstellter ausführlicher Abschlussbericht beinhaltet standardisiert auch eine Gefährdungseinschätzung. Auch wir nutzen in einigen Fällen den ODARA Bewertungsbogen. Das ist ein wissenschaftliches Instrument zur Vorhersagewahrscheinlichkeit von häuslicher Gewalt. Es besteht viel Austausch mit der Männerberatung zur Frage, inwiefern Ruhe zwischen den Parteien eingekehrt ist. Wir arbeiten getrennt an zwei Standorten mit Müttern und Vätern. Die Väter gehen, verpflichtend im Elternberatungsverfahren, in die Gruppe zum MIM, die nach den Standards der Bundesarbeitsge-

meinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG Täterarbeit) arbeitet. Es sind 26 Sitzungen à 2 Stunden. Das ist ambitioniert auf eine Verhaltensänderung angelegt. Die Väter arbeiten an ihrem Gewaltpotenzial, sowie am Vertrauensaufbau zu Mutter und Kind. Die Mütter erhalten in der Frauenhilfe stabilisierende Beratung. Wir behandeln Themen wie Grenzen setzen, den Blick auf das Kind zu richten oder auch aus dem Ohnmachtsgefühl in die Selbstwirksamkeit zu finden. Ein wichtiges Thema für die Mütter nach erlebter Häuslicher Gewalt ist, den Fokus wieder auf das Kind zu richten und die Mutter-Kind-Bindung zu stärken. Die Kinder lernen wir in der Frauenhilfe kennen. Wir schauen auf die Bedarfe und arbeiten stabilisierend. Gleichzeitig vermitteln wir parallele unterstützende Angebote für die Kinder wie Kindertherapeut*Innen oder vermitteln spezifische Hilfen anderer Kooperationspartner*Innen im Feld Häuslicher Gewalt in München - Kibs (für Jungen oder IMMA (für Mädchen). Ganz wesentlich ist, dass die Kinder in unserem Verfahren entlastet werden und erfahren, dass sich die Erwachsenen um die Situation kümmern. Wir warten dann ab, bis ein wenig Ruhe eingekehrt ist und die Mutter sich in der Lage fühlt, in die gemeinsame Elternberatung zu gehen. Hier gibt es besondere Sicherheitsbedingungen, was beispielsweise das zeitliche Ankommen betrifft. Insbesondere das erste Treffen ist oft sehr herausfordernd und hier soll sich die Mutter sicher fühlen. Die Beziehung zum Kind steht im Fokus: Was braucht dieses Kind in den Beziehungen zu beiden Elternteilen? Auch wird daran gearbeitet, eine Kommunikation auf Augenhöhe herzustellen. Wenn es gut läuft und das Kind ebenfalls einverstanden ist, gehen wir mit beiden Beratern in Vater-Kind-Kontakte, die sogenannte Anbahnungsphase. Im Anschluss erhalten die Väter vom MIM eine Rückmeldung, wie das Treffen gelaufen ist, oder was im Sinne des Kindes förderlich wäre- ein sog. Vätercoaching. Häusliche Gewalt ist auf Väterseite auch mit Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit verbunden. Im nächsten Schritt geht es über in beaufsichtigten Umgang. Hierfür kommt vom MIM der Umgangsbegleiter in die Elternberatung dazu und begleitet das gesamte Treffen. Der beaufsichtigte Umgang ist dabei langfristig angelegt. Wichtig ist noch zu erwähnen, dass die Eltern bis hierhin schon viel am Vertrauensaufbau gearbeitet haben, damit ein Umgang regelmäßig stattfinden kann.

Andrea Buskotte: Hier lässt sich die Perspektive des Kinderschutzzentrums in Osnabrück gut anfügen. Frau Havekost, Sie machen begleitete Umgänge nach Partnerschaftsgewalt. Wie ist ihre Vorgehensweise in solchen Fällen? [vgl. Link im Anhang]

Anell Havekost: Im Vorfeld möchte ich erwähnen, dass wir für begleiteten Umgang nach Partnerschaftsgewalt seit ungefähr sieben Jahren eine Warteliste führen aufgrund der Häufigkeit der Anfragen im Verhältnis zu der Kapazität unserer Stelle. Wir haben mittlerweile zum Teil sehr lange Wartezeiten, mitunter bis zu einem Jahr.

Nun zu Ihrer Frage: Wenn sich Eltern bei uns melden, wird ihnen zunächst der Ablauf erläutert und sie werden auf die mögliche Wartezeit hingewiesen. Im nächsten Schritt beginnen wir mit Einzelgesprächen mit den Eltern. Die getrennten Elterngespräche sind ein Hauptinstrument unserer Arbeit. Wir arbeiten außerdem mit einem internen Kontrakt, welcher von beiden Elternteilen unterschrieben werden muss. Dies ist Bedingung für zukünftige Beratungen. Der Kontrakt sieht unter anderem die Schweigepflichtentbindung vor. Für unsere Arbeit ist es dabei sehr erleichternd, wenn diese bereits bei Gericht erteilt wurde. Des Weiteren geht es in dem Kontrakt um Verhaltensregeln gegenüber dem Kind. Es ist definiert, dass bestimmte Grenzen gewahrt werden sowie dass die Eltern diesbezüglich Anweisungen oder Hinweise der Mitarbeiter befolgen. Dies wird im Vorfeld besprochen und im Kontrakt unterzeichnet.

Seit 2019 führen wir bei begleiteten Umgängen außerdem grundsätzlich ein Auftaktgespräch gemeinsam mit dem Jugendamt. Diese Neuerung haben wir mit den Osnabrücker Erziehungsberatungsstellen und dem Sozialen Dienst eingeführt. Es ist ein gutes Instrument, um eine gute, klare und durchaus „autoritäre" Rahmung zu schaffen. Hier wird deutlich gemacht, dass es eine ernste Angelegenheit ist und es Erwartungen an die Eltern gibt. Wenn diese Basis geschaffen wurde, investieren wir zunächst Zeit in das Kind. Wie schnell ein Kind dazu bereit ist, das Elternteil zu sehen, ist dabei abhängig vom Kind. Als erstes muss das Kind Vertrauen zur mitarbeitenden Person entwickeln. Im zweiten Schritt geht das Kind mit der Mitarbeiterin in den Umgang mit dem Vater. Vorab werden Fragen der Ängste und Sorgen mit dem Kind besprochen und mögliche Codewörter vereinbart. Auch den Vätern wird deutlich gemacht: Das Kind macht das Tempo.

Der Schutz muss für die Mutter sowie für das Kind gegeben sein. Wenn Eltern äußern, sich nicht begegnen zu wollen, dann ist der Zugang zu unserer Stelle getrennt. Die Eltern werden darüber informiert und müssen dies einhalten. Die Treffen laufen in der Regel so, dass der Vater zuerst ankommt und im Spielzimmer auf seine Kinder wartet. Dann kommt die Mutter mit den Kindern in einem anderen Raum oder einer anderen Etage an. Eine Mitarbeiterin holt die Kinder ab und geht mit ihnen ins Spielzimmer zum Vater. Nach dem Treffen verlässt die Mutter mit ihren Kindern als erstes die Einrichtung. Diese Struktur ist relativ einfach und wird vorher mit den Eltern besprochen.

Andrea Buskotte: Zu Beginn haben Sie auch den Zeitfaktor angesprochen, wie lange es mitunter dauern kann bis begleitete Umgänge stattfinden können. Was ist ein Standardwert, wann die begleiteten Umgänge starten können?

Anell Havekost: Aus meiner Erfahrung gibt es keinen Standardwert. Es ist pro Familie wirklich unterschiedlich. Wir gucken uns jede einzelne Familie an. Was brauchen sie und wie kann ich sie bestmöglich erreichen? Die Zeit zwischen einer Anbahnung und dem tatsächlich begleiteten Umgang dauert unterschiedlich lang. In unseren internen Vereinbarungen gibt es zeitliche Rahmen. Nach dem ersten halben Jahr soll ein Bilanzgespräch stattfinden, um zu gucken, wie weit wir gekommen sind. Viele Faktoren wie das Angstniveau der Frau oder der Kinder spielen hier eine Rolle, um geschützte Situationen überhaupt gelingen zu lassen. Ob regelmäßige Umgangssituationen zuverlässig stattfinden, ist zudem von vielen Faktoren abhängig. Es geht hierbei um die Kooperationsbereitschaft der Eltern, die Zuverlässigkeit sowie um die Bereitschaft, Verantwortung für die Kinder zu übernehmen. Nach unserer Erfahrung kann ein Umgang nach unserem Modell bis zu zwei oder drei Jahre dauern.

Andrea Buskotte: Wie endet ein solcher begleiteter Umgang? Optimalerweise sollte begleiteter Umgang ja in Umgang münden. Tut es das?

Anell Havekost: Also das klassische Kriterium für Umgangsbegleitung ist die Verselbstständigung in selbstverantwortete und gut abgesprochene Umgangsregelungen. Diese Erfolgsquote ist bei uns sehr klein und beträgt etwa 1 von 10 Fällen. Wir haben uns in unserer Einrichtung daher gefragt, was für uns Erfolg bedeutet. Der klassische Maßstab ist meiner Meinung nach viel zu hoch angesetzt, denn die Belastungslagen und die Situation der Familien sind sehr komplex. Ein gutes Ergebnis kann daher für uns sein, Klärungsprozesse für das Kind oder für die Familie erreicht zu haben. Dabei kann es auch passieren, dass Väter nach einer gewissen Zeit merken, dass die Verantwortung zu hoch ist und verschwinden. Ein gutes Ergebnis ist für uns, die Ruhe und Klärung für die Kinder zu erreichen.

Andrea Buskotte: Frau Hanke, wollen Sie noch etwas zum Thema Erfolg sagen?

Barbara Hanke: In diesem herausfordernden Arbeitsfeld ist es ein Erfolg, wenn Grenzen deutlich werden. Es gibt Grenzen des Täters, der vielleicht aus der Gruppe aussteigt, Grenzen der Mutter, die vielleicht noch traumatisiert ist oder Grenzen der Kinder, die ihren Vater nicht sehen wollen. Wir versuchen diese Grenzen zu transportieren und verschriftlichen dies in den Abschlussberichten ans Gericht. Das befindet sich dann in der Akte. Wenn der Vater also wieder einen neuen Antrag stellt, dann ist das Gericht bereits orientiert. Das gibt den Richtern die Chance, passgenauere Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

Andrea Buskotte: Es wurde in diesem Praxisaustausch sehr deutlich, dass es harte Arbeit ist und Zeit braucht. Ich kann mir vorstellen, dass es dazu jetzt noch Kommentare und Fragen gibt.

Frage aus dem Publikum an Frau Dr. Vollmer: Auf welcher Datenschutzgrundlage werden die Meldungen von der Polizei an das Familiengericht weitergeleitet?

Dr. Jeanette Vollmer: Es gibt nach unserer Auffassung gesetzliche Grundlagen, die dies hergeben. Es gibt das Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz. Es gibt Regelungen im EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz), von denen wir der Meinung waren, dass diese eine ausreichende Grundlage bieten. Nichtsdestotrotz hat die Polizei eine eigene Prüfung vorgenommen. Letztendlich gab es eine Dienstanweisung des Polizeipräsidenten an die beteiligten Dienststellen, dass so verfahren werden soll. Dies war wichtig, denn nur so funktioniert es auch. Wir sind der Meinung, dass die Datenschutzlage dieses Meldesystem so hergibt.

Ergänzung aus dem Publikum (Kollegin aus Wetzlar): Eine Datenweitergabe ist zur Gefahrenabwehr generell möglich und nötig.

Frage aus dem Publikum an Jeanette Vollmer: Gibt es durch das Verfahren mehr Fälle? Und wie viele Fälle können pro Jahr überhaupt bearbeitet werden?

Dr. Jeanette Vollmer: Ja, wir haben mehr Fälle bekommen. Wir sind jedoch noch in der Evaluation. Wir haben am Amtsgericht Wetzlar vier Familienrichter in Vollzeit und wir hatten im ersten Jahr 90 Meldungen, wovon letztendlich 80 Fälle relevant waren.

Frage aus dem Publikum: Könnte das Konzept wie am Amtsgericht Wetzlar auch in einer Großstadt wie Berlin umgesetzt werden?

Dr. Jeanette Vollmer: Ich denke schon, dass das auch in Berlin geht. Wichtig ist eine gute Vernetzung. Wir sind untereinander alle gut vernetzt und arbeiten weiterhin am Runden Tisch zusammen und überlegen, wie wir nachjustieren können. Berlin hat im Verhältnis natürlich auch mehr Familienrichter. Schön wäre es, wenn es auch in Berlin umgesetzt werden könnte. Wir sind sehr davon überzeugt.

Andrea Buskotte: Eine weitere Frage ist, was in dem Jahr Wartezeit passiert?

Anell Havekost: Das ist ganz unterschiedlich. Es gibt nach meiner Erfahrung tatsächlich genügend Familien, die warten. Manchmal besteht auch die gerichtliche Auflage, dass die Familien zum Kinderschutzzentrum gehen müssen. Dann haben die Familien keine Wahl andere Stellen anzufragen, welche auch begleiteten Umgang anbieten. Manchmal gibt es auch noch andere Anbieter, die sich dieser Thematik stellen. Das ist aber eher selten. Auch die Jugendämter übernehmen manchmal für eine begrenzte Zeit begleitete Umgangssituation.

Frage aus dem Publikum an Andreas Schönfeld: Sie haben vorhin berichtet, dass es eine Kooperation mit dem Interventionszentrum gibt und Sie da einen Flyer entwickelt haben. Wie genau kann ich das mit dem verpflichtenden Charakter beim Tätertraining verstehen?

Andreas Schönfeld: Es ist nicht tatsächlich verpflichtend. Insbesondere bei Ersttätern treffen wir jedoch auf Täter, die oft Reue und Schuld empfinden. Das Auftreten des ASD spielt hier eine entscheidende Rolle, wenn Angebote gemacht werden. Wir versuchen hier klarzumachen, dass kaum ein Weg an einem solchen Programm vorbeiführt. Aus Erfahrung kann ich berichten, dass der proaktive Ansatz erfolgreicher ist als lediglich auf Angebote hinzuweisen.

Frage aus dem Publikum an Barbara Hanke: Wenn Sie in die gerichtlichen Verfahren als Frauen-/Männerhilfe einbezogen werden: Ist die Gefährdungseinschätzung bereits erfolgt?

Barbara Hanke: In München wird das Jugendamt über das Münchener Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt (MUM) bei einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt informiert. Dann fragen diese nach Sonderleitfaden an. Häufig gibt es diese MUM Berichte. In anderen Fällen hat die Frau explizit - meist dem Jugendamt - von den Vorfällen berichtet.

Es ist wichtig, die Jugendämter über die Verfahren auf dem Laufenden zu halten. Bei uns finden dreimal im Jahr Informationsveranstaltungen statt, da es immer wieder neue Jugendamtsmitarbeiter*innen gibt. Wir gehen auch direkt ans Gericht und stellen dies vor.

Nachfragen aus dem Chat (nachträglich von den Referent*innen beantwortet)

Vorbemerkung: *Im Verlauf der Tagung konnten von den digital Teilnehmenden Fragen und Anmerkungen in der Chatfunktion geschickt werden. Im Verlauf der Tagung nicht beantwortete Fragen wurden im Nachgang den jeweiligen Referent*innen und Podiumsteilnehmer*innen vorgelegt. Die Antworten finden sich im Folgenden.*

Zum Beitrag von Dr. Jeannette Vollmer

Frage: Sind das Verfahren nach §1666 oder Anhörung wg. Kindeswohlgefährdung?

Antwort: Ja, nach jeder Meldung der Polizei wird ein Verfahren gem. § 1666 BGB eingeleitet.

Frage: Was wird bei diesem Termin entschieden (Gewaltschutz, elterliche Sorge, Umgang)?

Antwort: In dem ersten Termin werden die Kindeseltern sensibilisiert. Zunächst wird geprüft, ob es sinnvoll ist, öffentliche Hilfen einzusetzen, wie beispielsweise eine sozialpädagogische Familienhilfe. Die Täter werden - je nach Fallgestaltung - gebeten, an einem Anti-Aggressionstraining teilzunehmen bzw. wird den Tätern dies aufgegeben. Auch wird gemeinsam mit dem Jugendamt geprüft, ob begleiteter Umgang eingerichtet werden muss bzw. kann. Regelhaft wird den Kindeseltern empfohlen, sich an die örtlichen Beratungsstellen zu wenden. In bestimmten Fällen, in denen sich der gewalttätige Elternteil oder beide Elternteile uneinsichtig zeigen bzw. ihre freiwillige Mitwirkung verweigern, kann es erforderlich sein, ein Erziehungsfähigkeitsgutachten einzuholen und einstweilen Maßnahmen nach § 1666 Abs.3 BGB anzuordnen.

Zum Beitrag von Barbara Hanke

Frage: Wie gehen Sie mit den Fällen um, in denen die von einem Elternteil berichtete Gewalt vom anderen Elternteil abgestritten wird?

Antwort: Bereits in der gerichtlichen Anhörung muss das Zugeständnis des Vaters erkennbar sein, im Sinne seines Kindes an seinem grenzüberschreitenden Verhalten arbeiten zu wollen. Details muss er nicht zwingend eingestehen. Häufig laufen parallel Strafprozesse und die Väter sind nicht bereit, etwas zu offenbaren aus der Befürchtung heraus, es könnte ihnen schaden. Es dauert im Elternberatungsverfahren oft eine Zeit, bis die Väter verstehen, dass es nicht schneller mit dem Umgang geht, wenn sie alles abstreiten, sondern im Gegenteil, dass es um Offenheit und Vertrauensaufbau zu Mutter und Kind geht. Berichten Väter von Gewalttätigkeiten der Mütter und ist dies nachvollziehbar schon bei Gericht oder im Vorfeld bereits bei Anfrage durch das Jugendamt bei uns offensichtlich, dann verweisen wir auf ViolenTia in München die mit Täterinnen arbeiten (ein Projekt vom Frauentherapiezentrum). Der Fall wird bei uns dann nicht angenommen. Gibt es punktuell gegenseitige Gewalt dann konfrontieren wir die Mütter in der Frauenhilfe im Rahmen der Elternberatung besonders bezüglich der Auswirkungen auf die Kinder und arbeiten mit Ihnen daran.

Frage: Das Münchner Modell findet bei welchen Familien Anwendung?

Antwort: Der Sonderleitfaden Münchener Modell, in dem wir ausschließlich arbeiten, gilt für Fälle Häuslicher Gewalt, aber auch Sucht, Missbrauch und psychische Erkrankung. Er wird angewendet, wenn es um Umgang, Aufenthalt des Kindes, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gemäß §155a IV FamFG geht. Wir werden hauptsächlich zum Thema Umgang angefragt.

Frage: Wie oft finden gemeinsame Gespräche Frau/Mann statt

Antwort: Gemeinsame Elternberatungen finden regelmäßig mindestens alle 3 Wochen statt. Es richtet sich fallspezifisch auch nach dem tatsächlichen Besprechungsbedarf im Sinne des Kindes.

Frage: Wie hoch ist die Abbrecherquote bei Männern bzw. Frauen bei Elternberatung Frauenhilfe/MIM?

Antwort: In 2021 haben wir erstmalig Zahlen seitens der Frauenhilfe für unseren Sachbericht erhoben. Es wurden 17 Fälle beendet in 2021. Davon gab es in vier Fällen einvernehmliche Umgangsregelungen. In 7 Fällen brach der Vater die Beratung ab, vorrangig lagen dabei Problemlagen vor, die Sucht von geprägt waren oder Rückschlüsse auf Persönlichkeitsstörungen aufwiesen. In 2 Fällen brachen die Mütter ab, da der Kontakt zum Vater zu belastend war und erst eine Traumatherapie vorgeschaltet werden musste. In 2 Fällen wurde die Beratung durch uns als Beratungsstellen beendet aufgrund weiterer Grenzüberschreitungen und Bedrohungen des Mannes. Wie bereits beschrieben, bedeutet es auch Kinderschutz und Sicherheit für die Mütter, wenn die Grenzen klar werden und für das Gericht und das Jugendamt beschrieben werden.

Frage: Sind all die benannten Angebote, Verfahrensschritte und Aufwendungen dafür aus Ihrer Sicht ausfinanziert - sowohl in Qualität (spezifische Fachkräfte und genügend Zeit) und Quantität (Fallaufkommen)? Wenn ja, wer finanziert in welcher Form? Wenn nein, woran fehlt es?

Antwort: Da der Sonderleitfaden erfreulicherweise von immer mehr RichterInnen in München genutzt und auch vom Jugendamt angefragt wird, müssen wir aus Kapazitätsgründen immer wieder

Fälle ablehnen. In 2022 haben sich unsere Fallanfragen insgesamt mehr als verdoppelt. Grundsätzlich bahnt sich aktuell der Bedarf an, die Stellen auszuweiten. Finanziert werden wir über das Stadtjugendamt München. Grundsätzlich ist unser Angebot mit den Aufwendungen und Verfahrensschritten finanziert. Die fachliche Aufstellung ist aus unserer Sicht mit spezifischen Fachkräften bei MIM sowie der Frauenhilfe gewährleistet.

Zum Beitrag von Anell Havekost

Frage: Welche Voraussetzungen (Gewaltart? Gewaltintensität? Gewaltdauer?) braucht es, dass eine Familie in Osnabrück ein „Fall" für das Kinderschutzzentrum wird?

Antwort: An unser Kinderschutz-Zentrum (KSZ) können sich Familien wenden – eigeninitiativ oder per Zuweisung – die von verschiedenen Formen der Gewalt betroffen oder bedroht sind oder waren:

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Partnerschaftsgewalt
- Hochstrittigkeit

… und die Unterstützung, Beratung, Begleitung für Kinder, Jugendliche und die Eltern benötigen oder wünschen.

Definierte Voraussetzungen bzw. Kriterien bzgl. der Dauer oder Intensität der Gewalterfahrungen gibt es nicht, das Spektrum ist offen. Denn die persönlichen Belastungen sind ja stets individuell.

Frage: Sie sagen, es gibt eine große Warteliste. Wie viele Familien pro Jahr können denn betreut werden?

Antwort: In unserer Beratungsstelle waren es in den letzten drei Jahren ca. 11 oder 12 Familien im Jahr, mit denen Begleitete Umgänge durchgeführt wurden. Die Begleiteten Umgänge, wenn Sie sich etabliert haben, werden dann i.d.R. über den Jahreswechsel mitgenommen. Die Anfragen für Begleitete Umgänge hingegen bewegen sich bei uns pro Jahr zwischen 20 und 30. Diese Zahlen bilden nur die Situation unserer Stelle ab, ohne irgendeinen Anspruch auf Repräsentativität. Wie viele Begleitete Umgänge geleistet werden können, hängt von den personellen Kapazitäten und der internen Aufgabenverteilung ab. In unserer Beratungsstelle werden Begleitete Umgänge von jeder Fachkollegin im Rahmen und in Relation zu ihrer Wochenarbeitszeit übernommen – neben diversen anderen Aufgabenfeldern des Beratungsalltags. D.h. es gibt nicht eine Fachkollegin, die nur Begleitete Umgänge tätigen würde für X Stunden in der Woche. Und wie viele personelle Kapazitäten und Wochenarbeitszeit zur Verfügung stehen, hängt wiederum mit den Vertragslagen der jeweiligen Beratungsstelle vor Ort zusammen.

Frage: Wieweit lassen sich die Gerichte darauf ein, wenn es im Ergebnis zwar zu „Klärungen" kommt, aber keine Umgangsregelung getroffen werden kann?

Antwort: Für eine Präzise Antwort in Ihrem Sinne bräuchte es hier wahrscheinlich einen Exkurs zum Begriff der „Klärung" in den Beratungsverläufen bei Begleiteten Umgängen – was hier zu weit führen

würde. Aber: Wenn ein Elternteil erneut einen Antrag zur Umgangsregelung beim Familiengericht stellt, wird dieser geprüft und Regelungen neu vereinbart bzw. festgelegt werden. Auch wenn zwischenzeitlich Begleitete Umgänge in einer Beratungsstelle schon einmal erfolgt und dort gescheitert sind. So sind unsere Erfahrungswerte.

Frage: Wie sieht es aus, wenn es keinen Polizeieinsatz gab, weil die Frau direkt z.B. ins Frauenhaus gegangen ist oder sich zu Verwandten geflüchtet hat?

Antwort: Auch dann kann sich die Kindesmutter an das Kinderschutz-Zentrum wenden, um Beratung und Begleiteten Umgang anzufragen. Ein Polizeibericht stellt keine Voraussetzung für das Angebot des Begleiteten Umgangs dar.

Zum Beitrag von Andreas Schönfeld

Frage: Wie lange dauert es durchschnittlich von der ersten Meldung bis zur Kontaktaufnahme mit der gemeldeten/betroffenen Familie?

Antwort: Das ist unterschiedlich und kommt auf die Gefährdungseinschätzung in der Kinderschutzberatung an - je nach Höhe der vom Fachteam eingeschätzten Gefahr. Da gibt es vier verschiedene Stufen: sofort (am selben Tag), innerhalb 24 Stunden, innerhalb einer Woche und innerhalb zwei Wochen

Frage: Gibt es zu diesem Verfahren ein Diagramm, das an uns weitergeleitet werden kann?

s. Ablaufschema im Anhang

Vortrag: Umgang und elterliche Sorge in Fällen häuslicher Gewalt – Welche Rahmenbedingungen braucht es für einen effektiven Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention? Dr. Thomas Meysen, SOCLES

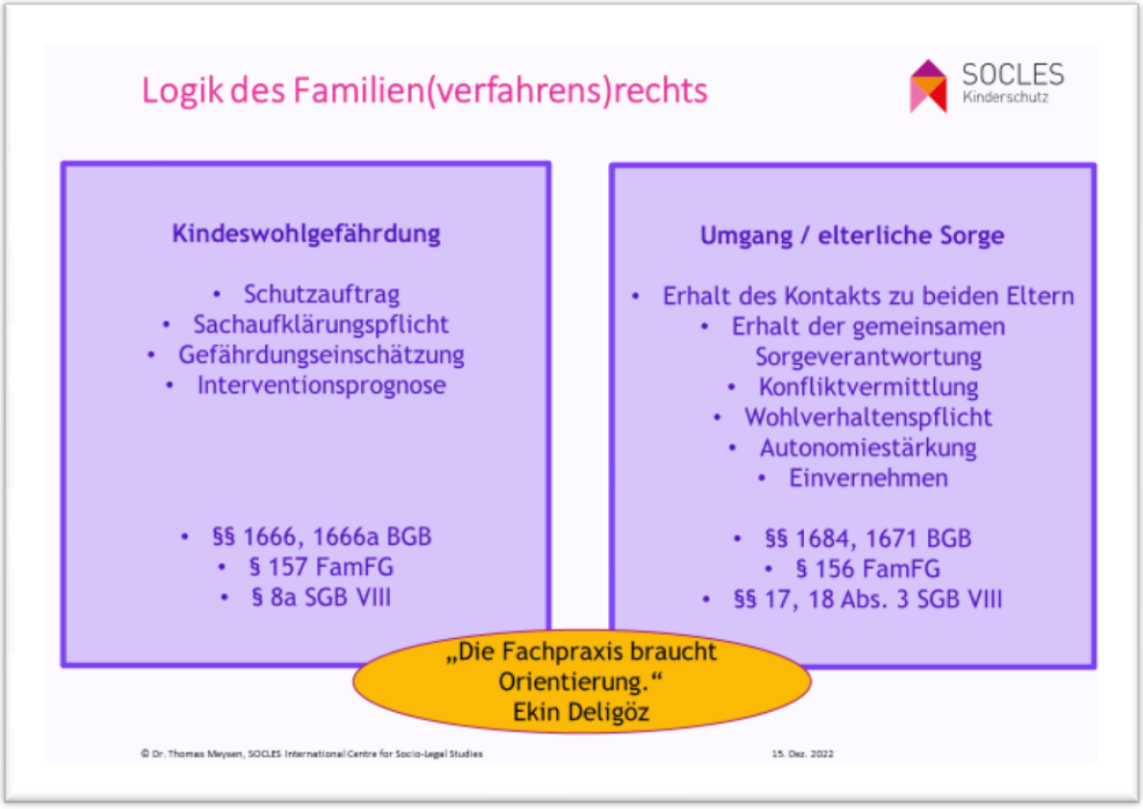
Logik des Familien(verfahrens)rechts
SOCLES Kinderschutz
Kindeswohlgefährdung
• Schutzauftrag
• Sachaufklärungspflicht
• Gefährdungseinschätzung
• Interventionsprognose
• §§ 1666, 1666a BGB
• § 157 FamFG
• § 8a SGB VIII
Umgang / elterliche Sorge
• Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
• Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
• Konfliktvermittlung
• Wohlverhaltenspflicht
• Autonomiestärkung
• Einvernehmen
• §§ 1684, 1671 BGB
• § 156 FamFG
• §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII
„Die Fachpraxis braucht Orientierung."
Ekin Deligöz
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
15. Dez. 2022

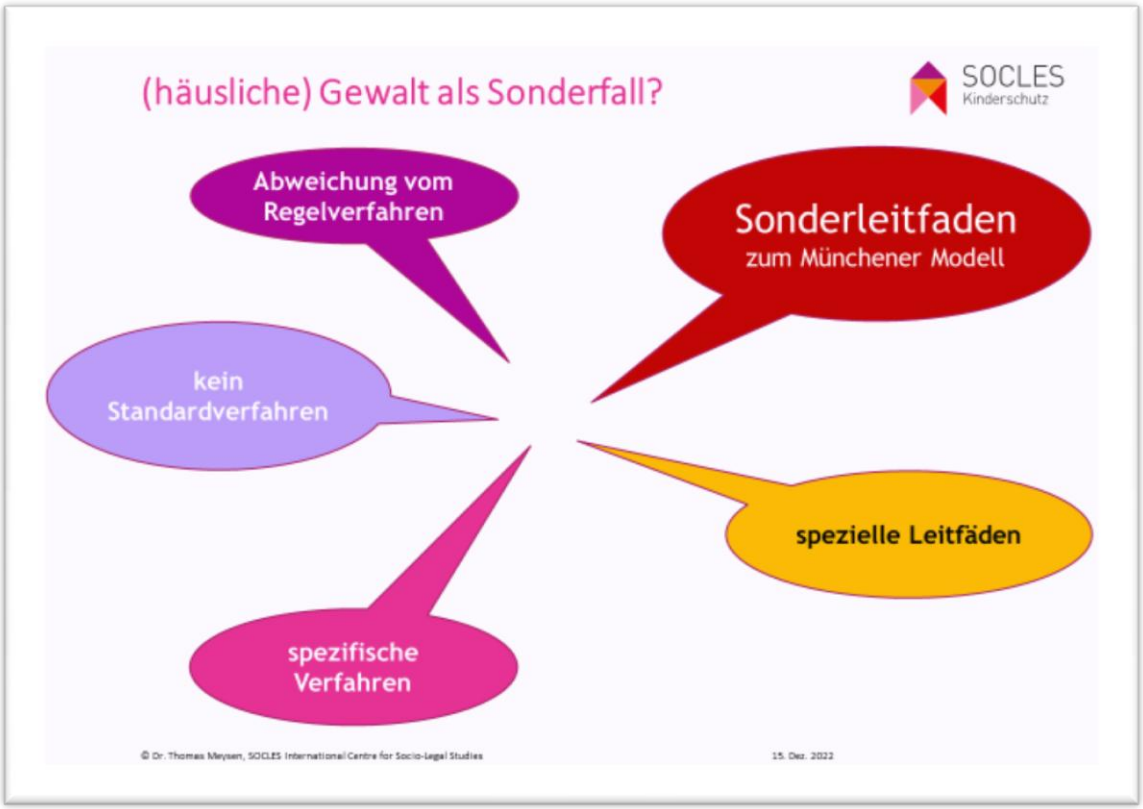
(häusliche) Gewalt als Sonderfall?
SOCLES Kinderschutz
Abweichung vom Regelverfahren
Sonderleitfaden zum Münchener Modell
kein Standardverfahren
spezielle Leitfäden
spezifische Verfahren
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
15. Dez. 2022

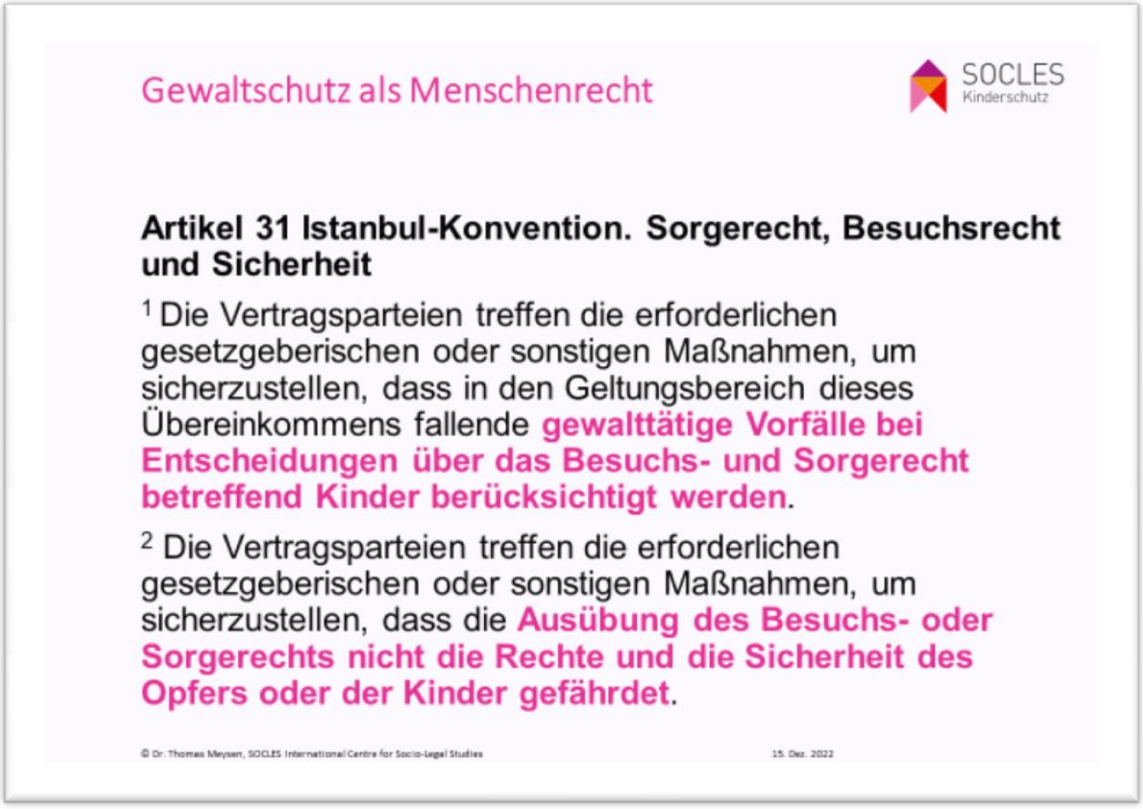
Gewaltschutz als Menschenrecht
SOCLES
Kinderschutz
Artikel 31 Istanbul-Konvention. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
15. Dez. 2022

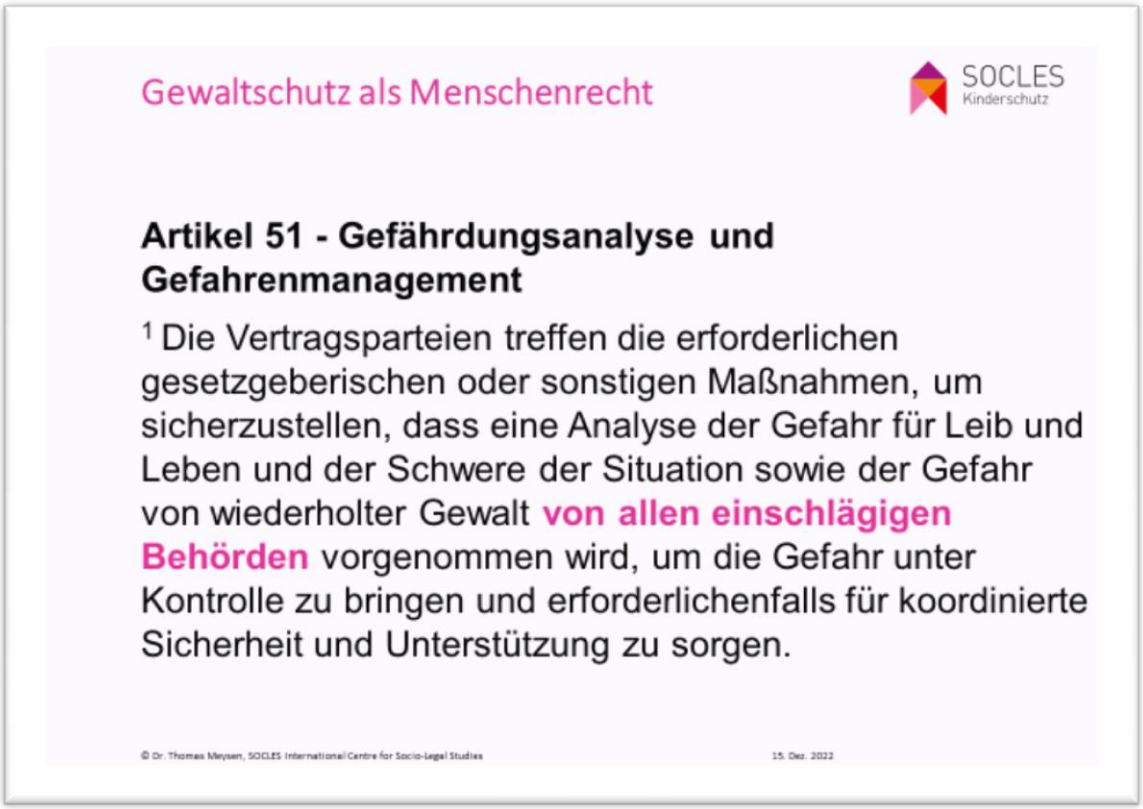
Gewaltschutz als Menschenrecht
SOCLES
Kinderschutz
Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement
1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
15. Dez. 2022

Gewaltschutz als Menschenrecht

SOCLES Kinderschutz

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen** und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

take home messages

SOCLES Kinderschutz

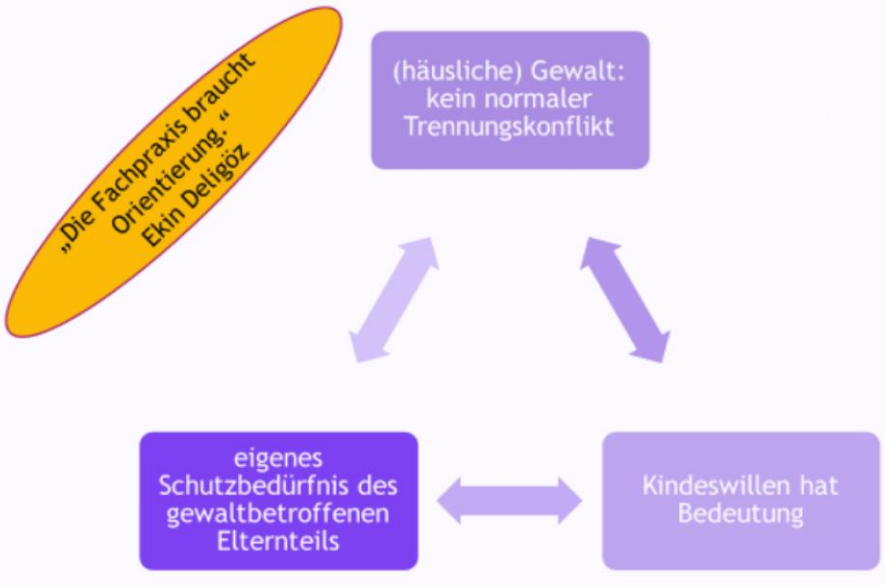

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Umgangsrecht

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Kindeswohl und Normativität

SOCLES
Kinderschutz

Recht auf Umgang

- normative Setzung in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. (…)."

- fehlende entwicklungspsychologische Evidenz (Kindler 2009)
- gesellschaftliche Setzung mit sich wandelnden Mütter- und Väterrollen

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

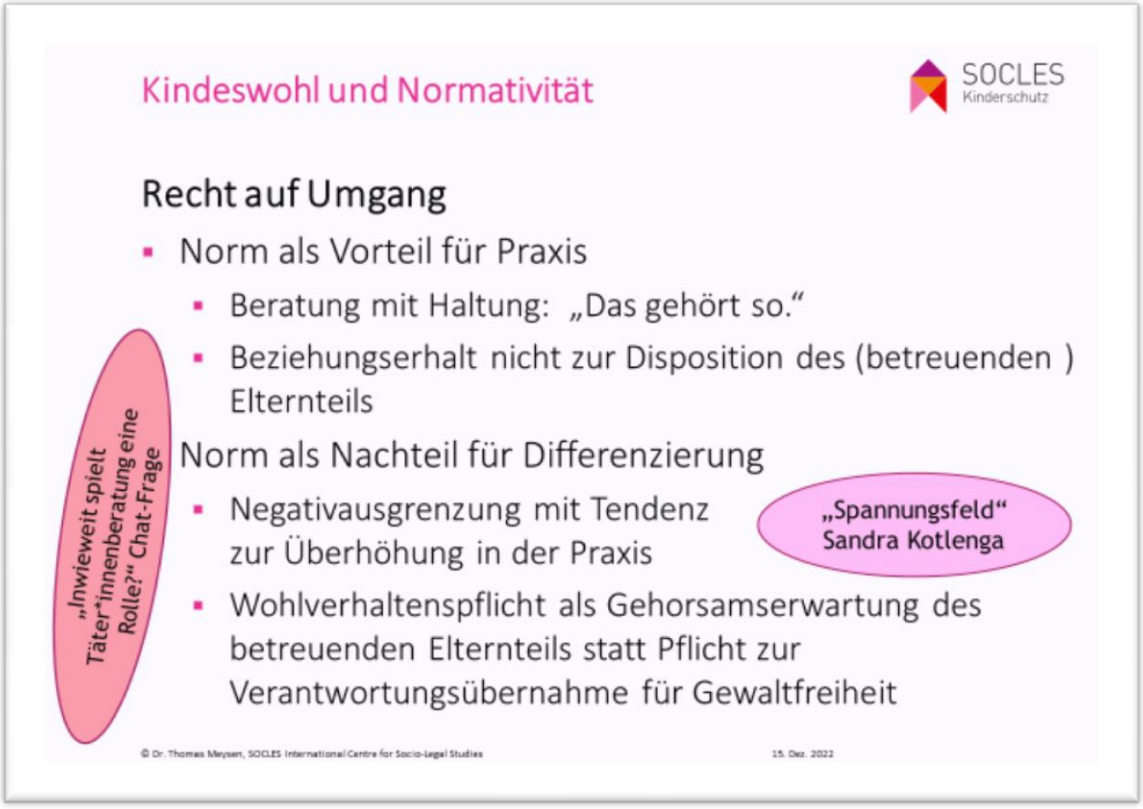
Kindeswohl und Normativität
SOCLES Kinderschutz
Recht auf Umgang
Norm als Vorteil für Praxis
Beratung mit Haltung: „Das gehört so."
Beziehungserhalt nicht zur Disposition des (betreuenden) Elternteils
Norm als Nachteil für Differenzierung
Negativausgrenzung mit Tendenz zur Überhöhung in der Praxis
Wohlverhaltenspflicht als Gehorsamserwartung des betreuenden Elternteils statt Pflicht zur Verantwortungsübernahme für Gewaltfreiheit
„Inwieweit spielt Täter*innenberatung eine Rolle?" Chat-Frage
„Spannungsfeld" Sandra Kotlenga
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
15. Dez. 2022

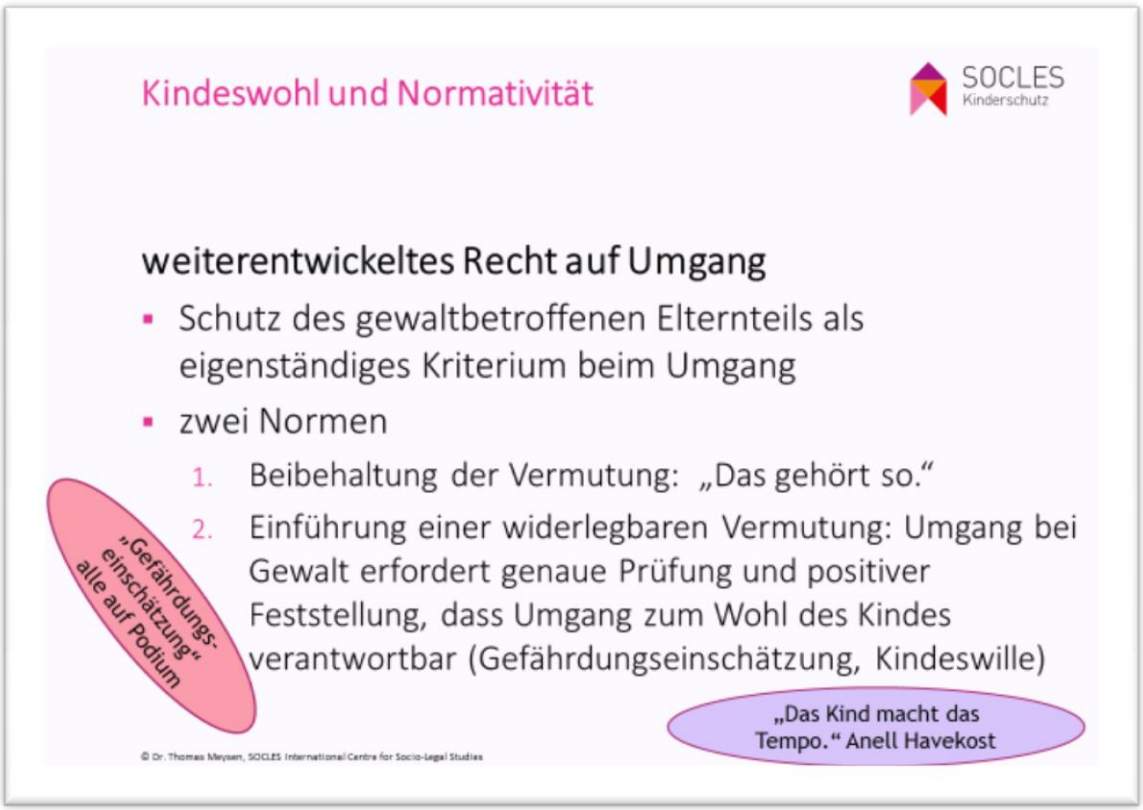
Kindeswohl und Normativität
SOCLES Kinderschutz
weiterentwickeltes Recht auf Umgang
Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils als eigenständiges Kriterium beim Umgang
zwei Normen
1. Beibehaltung der Vermutung: „Das gehört so."
2. Einführung einer widerlegbaren Vermutung: Umgang bei Gewalt erfordert genaue Prüfung und positiver Feststellung, dass Umgang zum Wohl des Kindes verantwortbar (Gefährdungseinschätzung, Kindeswille)
„Gefährdungseinschätzung" alle auf Podium
„Das Kind macht das Tempo." Anell Havekost
© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

alleinige / gemeinsame elterliche Sorge

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Kindeswohl: differenzierende Wahrnehmung

SOCLES
Kinderschutz

- § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2BGB

[…] Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

[…]

zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

- Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 (i.V.m. § 1671 Abs. 4) BGB
  - Gewalt und Schutz vor häuslicher Gewalt bedeutet nicht, dass alleinige elterliche Sorge nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB zulässig ist

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Kindeswohl: differenzierende Wahrnehmung

SOCLES Kinderschutz

„emotionale Belastung sehr präsent" Sandra Kotlenga

Praxisbeobachtungen

- Angst vor weiterer Gewalt als Wohlverhaltensthema
  – des gewaltbetroffenen Elternteils
- Nichtbeachtung der Schutzbedürfnisse
  – des gewaltbetroffenen Elternteils: „Ihre Angst spielt hier keine Rolle"
  https://www.hoerspielundfeature.de/ihre-angst-spielt-hier-keine-rolle-100.html
- Ortswechsel zum Schutz vor Gewalt als Kindesentzug
  – des gewaltbetroffenen Elternteils
- Belastung wegen Gewalt als Kindeswohlgefährdungsthema
  – des gewaltbetroffenen Elternteils
- Infragestellen der Gewaltschilderung
  – des gewaltbetroffenen Elternteils

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Kindeswohl: differenzierte Wahrnehmung

SOCLES Kinderschutz

- **back to the roots: Familienrechtspraxis vergisst Ursprung**
  Kindschaftsrechtsreform 1998: ,,War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen." (BT-Drucks. 13/4899, S. 99)
- **widerlegbare Vermutung:** nach Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil nur Aufrechterhaltung nur, wenn gewünscht oder zumutbar

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Kriterien für Aufhebung/Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge

SOCLES Kinderschutz

Die Alleinsorge ist aufzuheben oder aufrechtzuerhalten, wenn

- (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
- ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar ist.

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Verfahrensrecht

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Früher erster Termin

SOCLES Kinderschutz

Früher Termin in spätestens vier Wochen (§ 155 Abs. 1 FamFG)

- Vorbeugung (weiterer) Eskalation
  - Bedarf nach Entschleunigung auch nach häuslicher Gewalt
  - Bedarf nach zeitnahen Maßnahmen zum Schutz
  - frühzeitiger Einstieg in Sachaufklärung
- Problematisch
  - frühes Hinwirken auf Einvernehmen
  - Hinwirken/Anordnen gemeinsamer Beratung

„Beschleunigungs-interesse“ Jeanette Vollmer

➢ gesetzliche Klarstellung: früher erster Termin nach häuslicher Gewalt zur Sicherstellung vorläufigen Schutzes und Einstieg in Sachaufklärung

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Leitbild: Einvernehmen

SOCLES Kinderschutz

„Viele setzen von vornherein auf Vereinbarungen.“ Sandra Kotlenga

- § 156 FamFG

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

- Zentraler Gedanke der FamFG-Reform von 2009:
  - Stärkung von Beratung und konfliktvermeidenden Strukturen
  - Leitbild: Kooperative Elternschaft auch nach Trennung
- Problem: zu „frühes“ Hinwirken auf Einvernehmen kann Sachaufklärung verkürzen

➢ Klarstellung: im Kontext (häuslicher) Gewalt ist Sachaufklärung vorrangig vor Einvernehmen

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Sachverhaltsaufklärung & Entscheidungsmaßstab

SOCLES Kinderschutz

- Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts
  - umfasst auch multidisziplinäre „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“ (vgl. Art. 51 Istanbul-Konvention)
  - Aufklärung des Gewaltgeschehen und fortbestehender Gefahren
- Entscheidungsmaßstab:
  - Grenzen der Aufklärbarkeit
  - Wahrscheinlichkeit in familiengerichtlichen Kindschaftssachen anderer als in Strafverfahren
  - Fallstricke:
    - „Unschuldsvermutung bei Aussage gegen Aussage“
    - „Gewalt kann nicht ausgeschlossen werden.“

„Schwierige Nachweisbarkeit, bis Strafverfahren abgeschlossen ist.“ Sandra Kotlenga

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Geheimhaltung des Aufenthaltsorts

SOCLES Kinderschutz

- Geheimhaltung der Anschrift grundsätzlich möglich, aber örtliche Zuständigkeit zwingend am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (§ 152 Abs. 2 FamFG)
- Gewaltschutzsachen: Möglichkeit der Begründung einer alternativen Zuständigkeit des Gerichts im Bezirk, in dem die Taten begangen wurden (§ 211 Nr. 1 FamFG).

➢ Schaffung entsprechender Möglichkeit in Kindschaftssachen

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

erweiterte Systemlogik

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Logik des Familien(verfahrens)rechts

SOCLES
Kinderschutz

Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
- Sachaufklärungspflicht
- Gefährdungseinschätzung
- Interventionsprognose

- §§ 1666, 1666a BGB
- § 157 FamFG
- § 8a SGB VIII

Umgang / elterliche Sorge

- Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern
- Erhalt der gemeinsamen Sorgeverantwortung
- Konfliktvermittlung
- Wohlverhaltenspflicht
- Autonomiestärkung
- Einvernehmen

- §§ 1684, 1671 BGB
- § 156 FamFG
- § 8a SGB VIII

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Logik des Familien(verfahrens)rechts

SOCLES Kinderschutz

„Safety first“ Ekin Deligöz

Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag
- Sachaufklärungspflicht
- Gefährdungseinschätzung
- Interventionsprognose

- §§ 1666, 1666a BGB
- § 157 FamFG
- § 8a SGB VIII

Umgang / elterliche Sorge

Schutzfunktion
- erst Sachaufklärung, dann Umgang
- gleichwertiger Schutz Kind & gewaltbetroffener Elternteil
- Auseinandersetzung mit Kindeswillen

Schlichterfunktion
- Wohlverhaltenspflicht des gewaltausübenden Elternteils
- gemeinsame Elternverantwortung bei Entscheidungen fürs Kind

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Modellprojekt:
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

SOCLES Kinderschutz

E-LEARNING GEWALTSCHUTZ
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

- zertifizierter, interdisziplinärer Online-Kurs (kostenfrei)

https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

UNIVERSITÄTS KLINIKUM ULM

SoFFI F. FIVE

SOCLES

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Modellprojekt:
Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt

SOCLES Kinderschutz

- Als Print zu bestellen beim BMFSFJ oder als pdf-Datei abzurufen unter

  www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies 15. Dez. 2022

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

SOCLES Inklusion
SOCLES Jugendhilfe
SOCLES Kinderschutz
SOCLES Familienrecht

Nachfragen zum Vortrag

Frage aus dem Chat: Wenn häusliche Gewalt auch rechtlich ein Anknüpfungspunkt für eine andere Herangehensweise sein soll, wie z.B. eine widerlegbare Vermutung: Was ist dann bei (behaupteter) wechselseitiger Gewalt? Welche Regeln gelten dann?

Dr. Thomas Meysen: Auch da – wie auch bei Gewalt gegen Kinder – muss geprüft werden, was es braucht, damit das Kind förderlich und gewaltfrei aufwachsen kann, d.h. konkret, ob der Schutz gewährleistet ist, bevor Umgang angeordnet wird. Die Prüfrichtung muss die gleiche sein. Für Fälle, in denen Gewalt eine Rolle spielt, ist eine eigene Norm erforderlich.

Nachfrage aus dem Chat: Wie kann es gelingen, dass verpflichtende Schulungen für Richter*innen eingeführt werden?

Dr. Thomas Meysen: Seit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind Familienrichter*innen zur Fortbildung verpflichtet. Die Länder kämpfen mit der Umsetzung, weil es bislang keine Strukturen für verpflichtende Fortbildungen mit Leistungsnachweisen für alle gibt. Hier ist auch die Finanzierung ein Thema. Die Landesjustizverwaltungen sind auf dem Weg, aufmerksam begleitet von Fachleuten. Hingewiesen werden kann hier auch auf den vom BMFSFJ geförderten Onlinekurs häusliche Gewalt, bei dem sich im letzten Jahr über 100 Familienrichter*innen beteiligten, insgesamt gab es in diesem Durchlauf 1.600 Teilnehmende, in den ersten beiden Runden über 5.000.

Nachfrage: In der Austauschrunde, in der es darum ging, wie Modelle implementiert werden können, haben viele eine familiengerichtliche Verankerung der Thematik als wichtig erachtet. Ein Teil der Familienrichter*innen kennt die Istanbul-Konvention nicht oder wendet sie nicht an. Wie werden die Chancen eingeschätzt, dass die Vorschläge auch umgesetzt werden?

Dr. Thomas Meysen: Ich bin Optimist. Der Gesetzgeber packt das jetzt an. Eine Regelung des Wechselmodells steht auf der Agenda. Es findet bislang keinen gesetzlichen Niederschlag, wie diesbezüglich mit den verschiedenen familienrechtlichen Fragestellungen umgegangen wird. Es ist daher richtig, dass das geregelt wird. Zugleich kann es nicht sein, dass das Thema Wechselmodell angegangen wird und das Gewaltthema nicht. Vielmehr ist es umso dringlicher, dass Gewaltschutz geregelt wird, wenn das Wechselmodell gesetzlich festgelegt wird.

Nachfragen aus dem Chat (nachträglich vom Referenten beantwortet)

Frage: Wenn ohne Weiteres Safety First gelten soll, führt das nicht zu einem Windhund-Prinzip: Der Elternteil, welcher zuerst den Gewaltvorwurf erhebt, bestimmt das Verfahren, den Umgang(sausschluss)?

Antwort: Es geht nicht darum, wer sich zuerst rührt. Wenn Gewalt im Kontext von Trennungs- und Scheidungskonflikten zum Thema wird, dann ist dies zunächst zu prüfen. Die Schlichterfunktion des Familiengerichts tritt solange in den Hintergrund, bis Umgang verantwortet oder gemeinsame elterliche Sorge zugemutet werden kann.

Frage: Ermittlungsverfahren gegen den gewaltausübenden Elternteil werden häufig eingestellt, wenn der gewaltbetroffene Elternteil die Trennung einleitet. Das führt oft dazu, dass die häusliche Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren keine Rolle spielt. Wie kann das verhindert werden?

Antwort: Die Praxis, dass Strafverfahren eingestellt werden, wenn ein Elternteil sich trennt, ist mir bislang so nicht begegnet. Da müsste ich mehr über die Hintergründe wissen, um das besser verstehen zu können.

Podiumsgespräch II: Möglichkeiten und Grenzen lokaler Strukturen und spezifischer Verfahren vor dem Hintergrund bundes- und landespolitischer Rahmenbedingungen

Vorbemerkung: *Die Mitschriften der Podiumsgespräche wurden sprachlich bearbeitet und gekürzt und z.T. um Informationen ergänzt (z.B. bei Abkürzungen) bzw. präzisiert. Den jeweiligen Podiumsteilnehmer*innen wurden die Texte vorgelegt, sie haben diese an einigen Stellen verändert, damit der intendierte Inhalt deutlich wird. Der Charakter als gesprochenes Wort sollte erhalten bleiben, aber der Text ist nicht identisch mit dem gesprochenen Wort.*

Moderation:

Barbara Nägele und Sandra Kotlenga, Zoom e.V. Göttingen

Teilnehmende:

Kerstin Hansen, Koordinierungsstelle Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein

Andreas Hornung, Richter am Oberlandesgericht Hamm

Georg von Schmettau, Richter am Amtsgericht Erfurt

Ulla Wichmann, Richterin am Amtsgericht Hannover

Dominik Fischer, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Barbara Nägele: In unserem zweiten Podium möchten wir noch einmal die Fäden zusammenführen. Dabei sollen insbesondere zwei Fragen beleuchtet werden. Zum einen: Wie sieht die lokale Praxis aus? Zum anderen: Was ist aus Ihrer Sicht notwendig, damit lokale Ansätze funktionieren? Dabei geht es auch um das Verhältnis von lokaler Praxis und übergeordneten Rahmenbedingungen. Frau Wichmann, Sie haben im Vorfeld immer wieder auf die Grenzen der lokalen Ansätze hingewiesen. Wo liegen diese Grenzen?

Ulla Wichmann: Aus meiner Sicht ergeben sich die Grenzen in erster Linie aus der Rolle des Richters oder der Richterin. Bei uns gibt es die Hannoversche Interventionspraxis, solange das Familiengericht noch nicht involviert ist. Es gibt einen gut strukturierten Interventionsverlauf und ein gut funktionierendes System. Es gibt das proaktive Zugehen auf Täter, es gibt Täter*innenberatungsstellen. Dies ist alles sehr positiv.

Sobald das Familiengericht eingeschaltet wird, hapert es jedoch noch an vielem. Ein Familiengericht kann aus seiner Rolle heraus nicht wirklich Teil einer Kooperation sein. Es darf zum Beispiel nicht an Hochrisikokonferenzen oder Fallkonferenzen teilnehmen. Es darf nicht beratend tätig werden oder sich im Vorfeld mit Leuten austauschen. Die Richter im Familiengericht dürfen außerdem nicht parteilich sein. Die Fronten haben sich nach meiner Wahrnehmung in der letzten Zeit verhärtet und wir machen eher einen Schritt zurück.

Frau Hansen hatte in der Arbeitsgruppe einen wirklich interessanten Ansatz mit Fallkonferenzen in Schleswig-Holstein vorgestellt. Mich würde hierbei sehr interessieren, ob sich das bis in die familiengerichtlichen Entscheidungen durchschlägt. Denn unser Ziel ist es, dass sich das auf sorge- und um-

gangsrechtliche Entscheidungen auswirkt. Daher kann ich die Vorschläge zu strukturellen Veränderungen aus dem Vortrag von Thomas Meysen nur unterstützen.

Bevor wir diese strukturellen Veränderungen nicht haben, wird sich auf der Seite des Familiengerichts nicht nachhaltig etwas ändern. Das Thema häusliche Gewalt darf nicht als Sonderfall betrachtet werden. Es muss vielmehr ein gesetzlicher Rahmen mit bestimmten Regeln gelten, wo wir bestimmte Prüfungsmaßstäbe ansetzen können. Als Gericht müssen wir verpflichtet sein, zu ermitteln und alle Informationen zu dem Fall zusammenzutragen. Sobald vom Gericht konkrete Nachfragen gestellt werden, ist Befangenheit ein großes Thema. Dies führt zunächst zum Stillstand des Verfahrens. Die Gerichte müssen aber in der Lage sein, konkret nachzuhaken und sich alle Informationen zu beschaffen, die erforderlich sind.

Kooperation ist klasse, aber findet ihre Grenze immer beim Familiengericht. Deshalb brauchen wir hier gesetzliche Veränderungen.

Sandra Kotlenga: Herr Hornung, Sie stehen als Mitbegründer für die Warendorfer Praxis, damals noch als Amtsrichter in Warendorf. Es gibt dort einen Leitfaden zur häuslichen Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren [vgl. Link im Anhang]. Sie sind weiterhin im Arbeitskreis Warendorfer Praxis, mittlerweile jedoch am Oberlandesgericht Hamm tätig. Was hat speziell die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt sowie der erstellte Leitfaden für Ihre Praxis bewirkt?

Andreas Hornung: Der Unterschied ist der Ausgangspunkt. Wir Richterinnen und Richter können an einzelfallbezogenen Fallkonferenzen nicht teilnehmen. Wir haben uns aber mit vielen anderen Fachkräften aus dem Kreis Warendorf 2008 zusammengesetzt, um ein Netzwerk zu gründen, welches Standards aus verschiedenen fachlichen Perspektiven erarbeitet. In diesem Netzwerk sind unter anderem zwei Frauenhäuser sowie zwei Frauenberatungsstellen. Die erste Erkenntnis aus dem Zusammenschluss war, dass wir Verfahren unterschiedlich angucken müssen. Zunächst unterscheiden wir zwischen zwei Verfahren. Zum einen gibt es das Regelverfahren, wenn es keine Kindeswohlgefährdung gibt oder sie zunächst nicht zu erkennen ist. Zum anderen gibt es die Gefährdungsverfahren. Unsere Grundhaltung besteht darin, bei häuslicher Gewalt immer eine potenzielle Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen haben damals einen ersten Entwurf für einen Leitfaden geschrieben. Der Leitfaden beinhaltet verschiedene beispielhafte Definitionen, was alles unter häuslicher Gewalt zu verstehen ist. Auch geht es darum, welche Folgerungen die Frauenschutzstellen für Sorgerecht und Umgang daraus ziehen. Den ersten Entwurf konnten wir aufgrund verschiedener Formulierungen aus Sicht des Jugendamtes sowie meiner Sicht als Richter so nicht übernehmen. Wir haben diesen im Folgenden gemeinsam überarbeitet und einen Leitfaden zusammengestellt, der immer noch trennscharf und präzise ist. Der Leitfaden zeigt unsere gemeinsame Grundhaltung und ist für alle zugänglich und verfügbar. Es liegt jedoch an jedem Einzelnen, ob der Leitfaden verwendet wird und ob die Haltung in diesem Leitfaden geteilt wird. Bei den Richterinnen und Richtern in den Familiengerichten ist dies unterschiedlich ausgeprägt. Ein Teil folgt unserer Haltung und hat ein sensibles Auge darauf. Es ist jedoch eine freiwillige Kooperation und vom Einzelfall unabhängig. Daher gibt es in dem Bereich Kinderschutz bei häuslicher Gewalt ebenso Fälle, die bislang weniger gut gelingen als sie es eigentlich sollten.

Sandra Kotlenga: Können Sie im positiven Sinne formulieren, was der Leitfaden und die Warendorfer Praxis bewirkt haben?

Andreas Hornung: Wenn man die Institutionen kennt, dann entwickelt man Verständnis für die jeweils andere fachliche Perspektive. Dies ist ein großer Gewinn solcher Netzwerkarbeit. Als junger Familienrichter habe ich damals in Gerichtsverhandlungen gedacht: Wie kann die Mitarbeiterin vom Frauenhaus ernsthaft ein halbes Jahr Umgangsausschluss empfehlen? Wenn man in einem solchen Netzwerk arbeitet, wächst das Verständnis für die fachliche Perspektive der jeweils anderen. Als Richter muss ich § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) anwenden und gleichzeitig gucken wie ich die Mutter und das Kind gleichermaßen schützen kann. Wenn ich um die fachlichen Richtungen weiß und sie respektiere und wertschätze, kann ich aus dieser Netzwerkarbeit eine bessere Haltung für die Einzelfallarbeit ableiten. Dies klappt bei allen, die an der Warendorfer Praxis mitarbeiten, wirklich gut.

Barbara Nägele: Herr von Schmettau, Sie haben sich im Vorgespräch bereits stark für die interdisziplinäre Kooperation vor Ort ausgesprochen. Frau Wichmann sagte vorhin Kooperation endet am Familiengericht. Mein Eindruck war, dass Sie eher der Meinung sind Kooperation sollte dort starten. Berichten Sie uns gerne von Ihren Erfahrungen und wieso ist Kooperation für Ihre Arbeit wichtig?

Georg von Schmettau: Als wir 2006 in Erfurt angefangen haben, den Arbeitskreis nach dem Cochemer Modell zu bilden, standen Trennung und Scheidung im Mittelpunkt. Das Thema Gewalt war noch nicht im Fokus. Jede Profession hat zunächst ihre Standards und Regularien beschrieben. Seitens des Familiengerichts haben sich 7 Kolleginnen und Kollegen beteiligt. Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass es schwierig ist, eine Stelle als Familienrichter zu besetzen. Wenn beim Amtsgericht ein Dezernat in der Familienabteilung neu zu besetzen ist, ist es sehr schwer, eine Person zu finden, die diese Aufgabe übernehmen will. Es braucht viel Überzeugungsarbeit. Das Präsidium des Amtsgerichts hat bei den letzten Neubesetzungen darauf geachtet, dass zunächst verkleinerte Dezernate zugewiesen werden, um eine Einarbeitung zu ermöglichen. Das gab es zuvor noch nicht. Hier bin ich sehr dankbar über die Änderung des GVG.

Beim Arbeitskreis haben wir uns gegenseitig kennengelernt. Im nächsten Schritt wurden die Ziele formuliert und überlegt, was wir erreichen wollen. Wir haben ein Ablaufmodell beschrieben. Jede Profession hatte ihre Regeln. Im FamFG sind bspw. die gerichtlichen Standards beschrieben. Wir haben das Problem erkannt, dass uns viele Eltern auf dem Weg in die Familienberatungsstellen verloren gegangen sind. In der Folge wurden Ressourcen vom Jugendamt und in den Familienberatungsstellen bereitgestellt. Die Richter konnten sich darauf verlassen, dass eine Beratung innerhalb von drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung beginnen konnte. Diese Parameter müssen abgesprochen werden und brauchen eine gewisse Verbindlichkeit. Auch ist es wichtig, dass man nach drei bis fünf Jahren den Ablauf überprüft.

Der Lenkungskreis des Arbeitskreises besteht aus 6 Personen: ein Familienrichter, die Leiterin des ASD im Jugendamt, eine Verfahrensbeiständin, ein Rechtsanwalt, eine Mediatorin sowie eine Mitarbeiterin einer Familienberatungsstelle teil. Wir versuchen, die Themen im Arbeitskreis gleichberechtigt zu setzen. Zuletzt hatten wir 2012 das Thema Gewalt besprochen, weil wir die Verfahren anders führen mussten als nach den bisherigen Standards. Durch die Istanbul-Konvention wollen wir nun noch einmal darauf schauen und haben bereits einen ersten Entwurf für einen Leitfaden erstellt.

Eine weitere Anregung möchte ich noch geben. Konkrete Fälle können im Arbeitskreis nicht besprochen werden. Wir können aber über das Thema Supervision nachdenken. Ich möchte eine Anregung von Prof. Kindler aufnehmen. Es gibt Fälle, die sind sehr schlecht verlaufen. Da kann es sinnvoll sein,

mit einem gewissen Abstand noch einmal in den Fall reinzugehen. Diese Idee ist mir bei einem konkreten Scheidungsverfahren gekommen. Nach der Verhandlung kam die Frau auf mich zu und sagte: „Herr von Schmettau, können Sie sich noch an mich erinnern?“ Und ich konnte mich noch sehr gut an die Frau erinnern. Sie legte mir dann einen Opferentschädigungsbescheid vor. Das Ausgangsverfahren war damals ein Umgangsverfahren. Wir haben dies nun zum Anlass genommen, mit ihrer Zustimmung auszuwerten, was wir damals übersehen haben könnten. Da wurde massiv Gewalt vom Vater ausgeübt. Ganz konkret werden wir uns mit allen Beteiligten (Umgangspflegerin, Familienberatung, Gutachterin, Jugendamt und Richter) den Fall noch einmal zusammen ansehen, um zu prüfen, was wir übersehen haben könnten. Im Anschluss geben wir eine Empfehlung an den Arbeitskreis. Das ist eine anstrengende Arbeit und alle machen dies zusätzlich zu ihrer Arbeit.

Barbara Nägele: Das sind die Hürden von Kooperation und Vernetzung, die Sie im beruflichen Alltag haben. Herr Fischer arbeitet im Münchener Informationszentrum für Männer (MIM). Über den Sonderleitfaden haben wir bereits in der ersten Podiumssitzung viel gehört. Mich würden noch einmal die Vernetzungsstrukturen bei Ihnen interessieren. Was hängt da alles dran? Und was bringt die Kooperation?

Dominik Fischer: Der Sonderleitfaden, den ich nach dem Vortrag von Herrn Meysen nicht mehr so nennen will, ist aus dem Unterarbeitskreis „Sonderfälle“ am Familiengericht entstanden und wird kontinuierlich weiterentwickelt. In dem Arbeitskreis sitzen etwa 30 Personen aus den Bereichen Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen, Wissenschaft, Frauenberatungsstellen, Polizei, Kinderschutzeinrichtungen, Täterarbeitseinrichtung. Über dieses zentrale Gremium hinaus gibt es weitere Querverbindungen wie bspw. Austauschtreffen des MIM und des Familiengerichtes. Hier informieren wir die Familiengerichte über den Leitfaden sowie über das Thema häusliche Gewalt. Auch für die Jugendämter veranstalten wir dreimal im Jahr Informationsveranstaltungen. Dies ist notwendig, da es auch im Jugendamt eine hohe Fluktuation gibt und wir häufig nachschulen müssen. Diese Strukturen müssen gelebt und weiterentwickelt werden. Das ist permanente Arbeit.

Barbara Nägele: Ich möchte Sie gerne noch zu den Potentialen und Grenzen lokaler Ansätze befragen. Was kann die lokale Ebene austragen und wo sind auch die Grenzen?

Dominik Fischer: Die Potentiale sind riesig. Der Leitfaden beinhaltet Erkenntnisse rund um das Thema häusliche Gewalt. Wird der Leitfaden umgesetzt, so gibt es gute Regelungen für den Schutz der gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder. Der Leitfaden ist jedoch nicht verbindlich und da würde ich die Grenzen sehen. Letztlich hängt es daher an jedem Einzelnen, ob der Leitfaden befolgt wird. Es gibt keine verbindliche Rechtsprechung oder Gesetzeslage, die festlegt, welche Verfahren bei häuslicher Gewalt benötigt werden. Das ist ein Problem.

Sandra Kotlenga: Frau Hansen, Sie stehen für das Thema Vernetzung in Schleswig-Holstein. Hier bestehen beispielhafte Vernetzungsstrukturen. In allen kreisfreien Städten und jedem Kreis gibt es sogenannte KIK-Netzwerke. Sie sind eine der KIK-Koordinatorinnen sowie Geschäftsführerin dieses gesamten Netzwerkes. Was hat die lokale Vernetzung bislang in Sachen Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsregelungsverfahren bewirkt?

Kerstin Hansen: Zunächst möchte ich noch einmal allgemein auf die KIK-Koordinatorinnen eingehen. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt gibt es eine KIK-Koordinatorin, die vor Ort ein Netzwerk aufbaut. Vertreten sind alle Personen, die mit dem Bereich häusliche Gewalt zu tun haben, vertreten.

Dazu zählen Polizei, Frauenfachberatungsstellen, Medizin, Justiz, Familiengericht, Anwälte, Kinderschutzzentrum, Jugendamt sowie Schulsozialarbeit. Diese Art der Vernetzung wird so auch in der Istanbul-Konvention benannt. Das KIK-Netzwerk in Schleswig-Holstein gibt es seit 1999. Seit 2004 sind wir in allen kreisfreien Städten sowie Kreisen vollständig vernetzt. Die Zielrichtung war ursprünglich die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Wir wollten eine Interventionskette schaffen, um die Frau zu schützen, den Täter in die Verantwortung zu nehmen und den Blick auf das Kind zu richten. Dabei spielt die Vernetzung eine große Rolle. Die Polizei sollte mit der Frauenberatung zusammenarbeiten. Die proaktive Beratung und Täterarbeit wurden angestoßen. Die Polizei berichtet bspw. bei Wegweisungen direkt an das Jugendamt. In den KIK-Treffen überprüfen wir dann, ob dies in der Praxis gut funktioniert und die Informationen dort tatsächlich ankommen.

Die Vorteile eines Netzwerkes sind riesig. Ein sehr wichtiger Punkt hierbei ist das gegenseitige Kennenlernen. Dadurch können Rollen besser eingeschätzt werden und auch die Grenzen der verschiedenen Akteure werden für alle sichtbar.

Hierzu möchte ich von einem Fallbeispiel aus einer KIK-Runde berichten: In der KIK-Runde waren zwei Familienrichter anwesend, die sich anfangs immer auf ihre richterliche Unabhängigkeit berufen haben sowie darauf, dass die Frage des Umgangs abgekoppelt von der stattgefundenen häuslichen Gewalt betrachtet werden müsse. Nach zweieinhalb Jahren hat sich dann etwas bewegt und wir haben angefangen darüber zu diskutieren, ob das Miterleben häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung ist. Wir haben Sensibilität geschaffen - auch wenn wir es bislang nicht für das ganze Land vereinheitlichen konnten. Ein Beispiel für den Erfolg dieser Strategie ist eine Vereinbarung von Familiengericht und Jugendamt in Kiel. Hier konnte die KIK-Koordinatorin erreichen, dass häusliche Gewalt mit in die Vereinbarung aufgenommen wird.

Zusätzlich haben wir ein eigenständiges Angebot für Kinder geschaffen, die häusliche Gewalt miterlebt haben. Dieses Angebot findet bislang in drei Kreisen statt, soll jedoch landesweit ausgeweitet werden. Ich bin sehr froh, dass wir diese Art der Vernetzung in Schleswig-Holstein haben. Auch auf Landesebene besteht eine Vernetzung. Es ist jedoch wesentlich, die Strukturen in die Fläche zu bringen, weil es ohne lokale Strukturen nicht funktioniert.

Sandra Kotlenga: Wir haben bislang über die lokale Praxis gesprochen und nun würde ich gerne zum zweiten Fragenkomplex kommen. Hier soll es um die Veränderungen gehen. Frau Hansen, Sie stehen auch für die Landeskoordinierung der lokalen KIK-Koordinatorinnen. Im März 2022 haben Sie in Schleswig-Holstein Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der IK und darin auch zum Thema Umgang und Sorge entwickelt. Was würden Sie sich wünschen, welche Impulse sollten davon ausgehen?

Kerstin Hansen: Die Handlungsempfehlung orientiert sich an der Istanbul-Konvention. Grundsätzlich muss Gewalt immer mitbeachtet und auch der Schutz der Frauen berücksichtigt werden. So steht es auch in unseren Empfehlungen. In Arbeitsgruppen haben wir verhandelt, ob bei konkreten Fällen wie bspw. einer Wegweisung oder einer einstweiligen Anordnung ein Umgangsausschluss ausgesprochen werden darf. Viele Parteien wie die Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, das Kinderschutzzentrum sowie das Jugendamt hätten dies gerne mit in die Empfehlungen aufgenommen. Hier stoßen wir jedoch an die Grenzen der Justiz. Ich habe heute dazu viele Ideen gehört, wie man es anders machen kann.

Es kam außerdem die Frage auf, ob wir neue Gesetze brauchen. Nach meiner Einschätzung sind die bisherigen Gesetze ausreichend. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf unserer gesellschaftlichen Haltung zum Thema Umgang und zum Thema Schutz der Frau. Es hängt aktuell noch zu viel von individuellen Entscheidungen ab, wie bei Verfahren entschieden wird. Hier brauchen wir klare Leitlinien für Handlungssicherheit. Die aktuelle Gesetzeslage lässt jedoch bereits jetzt einiges zu. Es ist jedoch deutschlandweit sehr uneinheitlich: Viele können klare Entscheidungen treffen, andere jedoch nicht. Das darf nicht sein. Ich möchte als betroffene Frau klare Handlungssicherheit.

Sandra Kotlenga: Wie geht es weiter mit den erarbeiteten Handlungsempfehlungen?

Kerstin Hansen: Die Handlungsempfehlungen gehen in die Ministerien. Zwischenzeitlich haben bei uns Wahlen stattgefunden, daher mussten sich die Ministerien zunächst neu zusammenfinden. Zukünftig wird es eine landesweite Gruppe geben, bestehend aus Ministerien und NGOs, die weiterhin an diesem Thema arbeitet. Wenn es gesetzliche Änderungen braucht, dann gibt es eben eine Gesetzesänderung auf Landesebene. Dies brauchten wir bspw. beim Datenschutz für Hochrisiko.

Barbara Nägele: Herr Dr. Meysen sagte in seinem Vortrag: Man muss die gewaltausübende Person in Verantwortung nehmen, statt die Verantwortung auf die von Gewalt betroffenen Person abzuladen. Herr Fischer, was muss Ihrer Meinung nach noch passieren, damit es weiter voran geht?

Dominik Fischer: Der Verein für öffentliche und private Fürsorge hat kürzlich Empfehlungen veröffentlicht [vgl. Link im Anhang]. In diesen wird bei häuslicher Gewalt und Fragen von Umgängen ein Täterprogramm nach BAG-Standards vorausgesetzt. Dies ist auch nach meiner Einschätzung sehr sinnvoll. Häufig haben Mitarbeitende, die begleitete Umgänge machen, keine Gewaltexpertise. Umgänge können so vom gewaltausübenden Elternteil instrumentalisiert werden, um weiterhin Macht und Kontrolle auszuüben. Hier braucht es dringend eine fachlich breitere Aufstellung. Ebenso braucht es als Voraussetzung für Umgänge Täterprogramme, um die Täter in die Verantwortung zu nehmen. Es dürfen die Ängste der gewaltbetroffenen Frauen nicht gegen sie ausgespielt werden, indem ihnen bspw. vorgeworfen wird, dass sie die Kinder gegen die Väter aufbringen. Es darf nicht passieren, dass Frauen Umgangskonstellationen zustimmen müssen, bei denen sie nicht sicher sind.

Vor Umgängen gibt es bei uns die Anbindung der Väter an die Täterprogramme. Dies bedeutet nicht, dass sie die Programme bereits abgeschlossen haben müssen. Es ist bislang ausreichend, wenn die Täter mit dem Programm angefangen haben und in einem Prozess stecken. In den Empfehlungen steht bei Umgängen ein Täterprogramm jedoch als Voraussetzung drin. Dies kann durchaus diskutiert werden. Der andere Punkt ist weiterhin, dass nicht jede Richterin oder jeder Richter diese Umgangsregelung anwendet.

Barbara Nägele: Ich würde nun gerne noch einmal der Familienrichterin und den Familienrichtern die Möglichkeit geben, etwas zu folgenden Fragen zu sagen: Wie müssen die Rahmenbedingungen sein? Was würde es Ihnen einfacher machen, die Gefährdungslagen umfassender zu berücksichtigen? Was müsste passieren, dass weitere Familienrichterinnen und Richter dies zum Thema machen? Es gibt es aktuell auch Gegenbewegungen und Vorwürfe, dass Frauen Viktimisierungen instrumentalisieren. Wie kann man hier gegensteuern?

Andreas Hornung: Wir haben einen ganz ähnlichen Leitfaden in Bezug auf Umgangsregelungen, wie soeben von Herrn Fischer berichtet wurde. Aus Richterperspektive möchte ich jedoch noch einmal

auf Folgendes hinweisen: Wir haben gerade in einstweiligen Anordnungsverfahren sowie auch in der Hauptsache häufig keine eindeutige Lage. Wir können oft nicht sicher feststellen, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat. Daher stellt sich mir die Frage: Wie können wir Erkenntnisse gewinnen, wenn Gegenteiliges behauptet wird? Wenn wir davon überzeugt sind, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat, dann ist es unsere Pflicht, Schutzmechanismen anzuwenden, um Mutter und Kind zu schützen. Hier können Standards in den Leitfäden dazu beitragen, dies umzusetzen. Für uneindeutige Fälle gibt es jedoch keine Patentlösung, da bspw. ein Umgangsausschluss bei Verdacht auf häusliche Gewalt nicht mit dem Grundrecht auf Umgang des Vaters einherginge. Dies ist eine ganz schwierige Gemengelage.

Ulla Wichmann: Ich freue mich, dass dieses Thema von Ihnen angesprochen wird. Das ist genau das Problem. Es gibt fast nie Fälle, in denen der Beschuldigte eingesteht, etwas getan zu haben. Im Gericht stehen hier immer zwei gegenteilige Aussagen. Die eine Seite behauptet, es hat häusliche Gewalt gegeben und die andere Seite streitet dies ab. Hierzu eine kleine Anekdote: Letztens hatte ich einen Fall, in welchem der Beschuldigte abstritt, gewalttätig zu sein, weil er Arzt sei. Sein Anwalt hat in der Folge ein riesiges Fass aufgemacht, wonach der promovierte Arzt gar keine Gewalt ausgeübt haben kann. Dies ist meine Realität und hiermit sind wir konfrontiert.

Wir haben zwar keinen strafrechtlichen Prüfungsmaßstab, aber einen Prüfungsmaßstab gibt es bei uns auch. Es reicht nicht aus, zu sagen, dass die Aussage nach meinem Gefühl nicht stimmt. In einer solchen Situation sitze ich sehr hilflos davor. Der Paradeanwendungsfall für begleiteten Umgang ist oft eine Verlegenheitslösung. Daher finde ich das Programm für begleiteten Umgang im Kontext von häuslicher Gewalt auch sehr sinnvoll. Vielleicht kann man hier auch den ein oder anderen Gewaltleugner auf einen besseren Weg bringen. Das ist also unser Problem und hier müssen wir auf unserem richterlichen Pfad bleiben.

Jede Dokumentation von Verletzungen wie bspw. einem blauen Auge oder polizeilichen Erkenntnissen ist wichtig. Bei fehlender Dokumentation ist es für uns sehr schwierig. Für mich persönlich ist dies häufig ein großer Widerspruch, aber ich muss auch in meiner Rolle als Richterin bleiben.

Ich habe damals an einem kleinen Amtsgericht gearbeitet und beim Cochemer Modell mitgewirkt. Vieles was dort erarbeitet wurde, ist Gesetz geworden. Die Netzwerkarbeit hat sich mehr als gelohnt. Wir hatten auch einen Arbeitskreis zu häuslicher Gewalt. Aktuell arbeite ich an einem großen Gericht mit 25 Kolleginnen und Kollegen und das Thema häusliche Gewalt ist nicht sehr präsent. Mein Anspruch wäre daher: Einen flächendeckenden Schutz der Frauen in Deutschland. Dies erreichen wir nur, wenn der Begriff *häusliche Gewalt* in irgendeiner Art und Weise im Gesetz auftaucht.

Dominik Fischer: Frau Wichmann, Sie sagten, dass Ihnen jedes Stück Papier hilft, um den Fall zu beurteilen. Ich habe leider schon zahlreiche Anhörungen miterlebt, in welchen es Dokumentationen sowie Arztberichte gab. Auf der Gegenseite wurde dann argumentiert, dass sich die Verletzungen selbst zugefügt worden seien, um dem Beschuldigten zu schaden. Aufgrund der gegensätzlichen Aussagen hat das Gericht diese Dokumente in der Entscheidung nicht berücksichtigen können. Ich bin mir nicht sicher, ob dies in einem Strafgerichtsverfahren auch so gehandhabt würde.

Andreas Hornung: Es ist klar und wichtig, dass der strafrechtliche Maßstab hier nicht gilt. Wenn wir bei einem Kind feststellen, dass es sich körperlich oder psychisch auffällig verhält, dann gibt es einen Anhaltspunkt. Dafür müssen wir nicht wissen, welcher Elternteil das dem Kind angetan hat. Im Straf-

verfahren werden im Folgenden beide Elternteile freigesprochen und es wird ihnen trotzdem ggf. das Sorgerecht entzogen, weil sie in der Verantwortungsgemeinschaft für das Kind versagt haben. Bei der häuslichen Gewalt sind wir häufig nicht an diesem Punkt, dass konkrete Auswirkungen auf das Kind festgestellt werden können. In den meisten Fällen fehlen die Anknüpfungssachverhalte, um weitere Schutzmaßnahmen (außer den begleiteten Umgang) zu implementieren. Das ist die Dilemmasituation, in der wir stecken.

Kerstin Hansen: Wir sitzen hier in der Runde mit vielen engagierten Menschen. In der Realität sieht es aber oft ganz anders aus. In vielen Verfahren wird überhaupt nicht ermittelt und Dokumente werden nicht gesichtet. Hier muss sich etwas ändern. Dann möchte ich noch einen Punkt ergänzen. Für eine Veränderung und Umsetzung brauchen wir Ressourcen, die in keinem Bereich zur Verfügung gestellt werden. In den KIK-Runden ist gewünscht, dass Richterinnen und Richter teilnehmen. Dies müssen sie jedoch in ihrer Freizeit tun. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Beteiligung aller ermöglichen.

Nachfragen aus dem Chat (nachträglich von den Referent*innen beantwortet)

Vorbemerkung: *Im Verlauf der Tagung konnten von den digital Teilnehmenden Fragen und Anmerkungen in der Chatfunktion geschickt werden. Im Verlauf der Tagung nicht beantwortete Fragen wurden im Nachgang den jeweiligen Referent*innen und Podiumsteilnehmer*innen vorgelegt. Die Antworten finden sich im Folgenden.*

Zum Beitrag von Kerstin Hansen

Frage: Wie werden die KIK-Koordinator*innen ausgewählt /gefunden?

Antwort: Die Trägerschaft für die KIK Arbeit wird i.d.R. durch die Träger von der Frauenfacheinrichtungen (Frauenberatung/Frauennotruf/Frauenhaus) übernommen. Damit sind die KIK Koordinatorinnen Mitarbeiterinnen der Frauenfacheinrichtungen und werden dort ausgewählt und eingestellt. Die Stelle der KIK Koordinatorin umfasst lediglich eine Teilzeitstelle, so dass die überwiegende Mehrzahl der KIKs sowohl Mitarbeiterin der Frauenfacheinrichtung als auch KIK Koordinatorin ist.

Zum Beitrag von Dominik Fischer

Frage: Wird der Erfolg des Prozesses der Täterberatung bzw. des Täterkurses eindeutig kontrolliert und ab wann ist ein (begleiteter) Umgang mit dem Kind dann verantwortbar?

Antwort: Der Erfolg der Täterberatung wird dahingehend kontrolliert, dass der Mann ein Täterprogramm nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt absolviert. Im Rahmen dieses Programms wird der Mann dabei unterstützt, Verantwortung für seine Gewalt zu übernehmen, gewaltvorbereitende Denkmuster zu erkennen und alternative Verhaltensweisen zu erarbeiten. Die Arbeit folgt dabei einem konfrontativen Ansatz und legt Rechtfertigungsstrategien und Muster der Verantwortungsabgabe konsequent offen. Ein Abschluss wird dem Täter nur dann bescheinigt, wenn er sich in 26 Sitzungen nachhaltig und authentisch mit seiner Gewalt auseinandergesetzt hat.

Zugleich findet das Täterprogramm parallel zur Elternberatung statt. Hier arbeiten wir in enger Abstimmung mit den Kolleginnen der Frauenhilfe zusammen. Im Rahmen der Elternarbeit wird ersicht-

lich, ob der Täter sein Verhalten verändert, z.B. indem er Nachstellungen unterlässt und keinen Druck in irgendeiner Form ausübt. Hier ist auch maßgeblich, inwiefern sich das Sicherheitsgefühl der gewaltbetroffenen Frau und der Kinder entwickelt. Nur bei ausreichendem Sicherheitsgefühl finden gemeinsame Elterngespräche statt. In diesen wird die Gewalt dahingehend besprochen, dass der Täter auch der Frau gegenüber seine Verantwortung für die Gewalt formuliert und davon glaubhaft Abstand nimmt. Erst nach diesem Prozess finden Kontakte zu den Kindern statt. Dabei sind stets zwei Kolleg*innen der Elternberatung anwesend. Die Qualität dieser Kontakte wird in flankierenden Elterngesprächen nachbesprochen. Auch hier wird dem Sicherheitsgefühl von Frau und Kindern stets Rechnung getragen.

Tatsächliche begleitete Umgänge, bei denen der Vater mit den Kindern auch Zeit außerhalb unserer Beratungsräume verbringt, finden erst nach dem oben beschriebenen Prozess statt. Auch diese Umgänge werden noch von gemeinsamen Elterngesprächen begleitet.

Um mit einer einfachen Formel abzuschließen: Begleitete Umgänge sind dann verantwortbar, wenn die Gewalt in jeder Form beendet ist, der Täter dafür die Verantwortung übernommen hat und sich Frau und Kind(er) dabei sicher fühlen.

Ergebnisse der Teilnehmer*innenbefragung

Zu Beginn und zum Abschluss der Veranstaltung wurden die Teilnehmer*innen gebeten, per Mentimeter insgesamt fünf Fragen zu beantworten. Die Ergebnisse für vier der Fragen sind im Folgenden zusammengestellt.

In welchem Bereich arbeiten Sie? (Abfrage Mentimeter N=262)

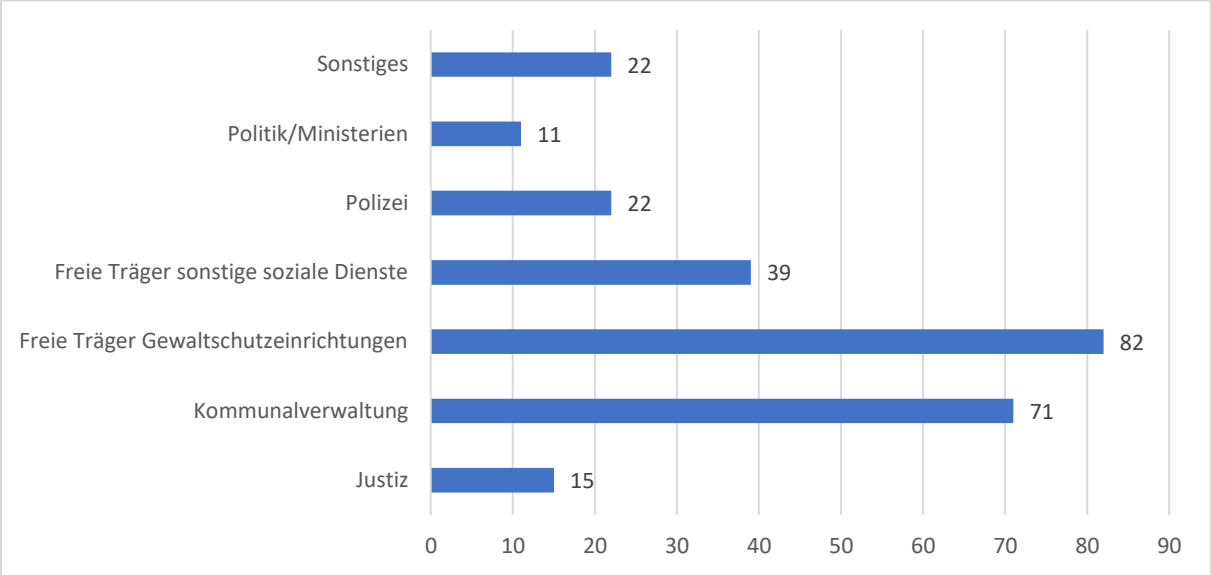

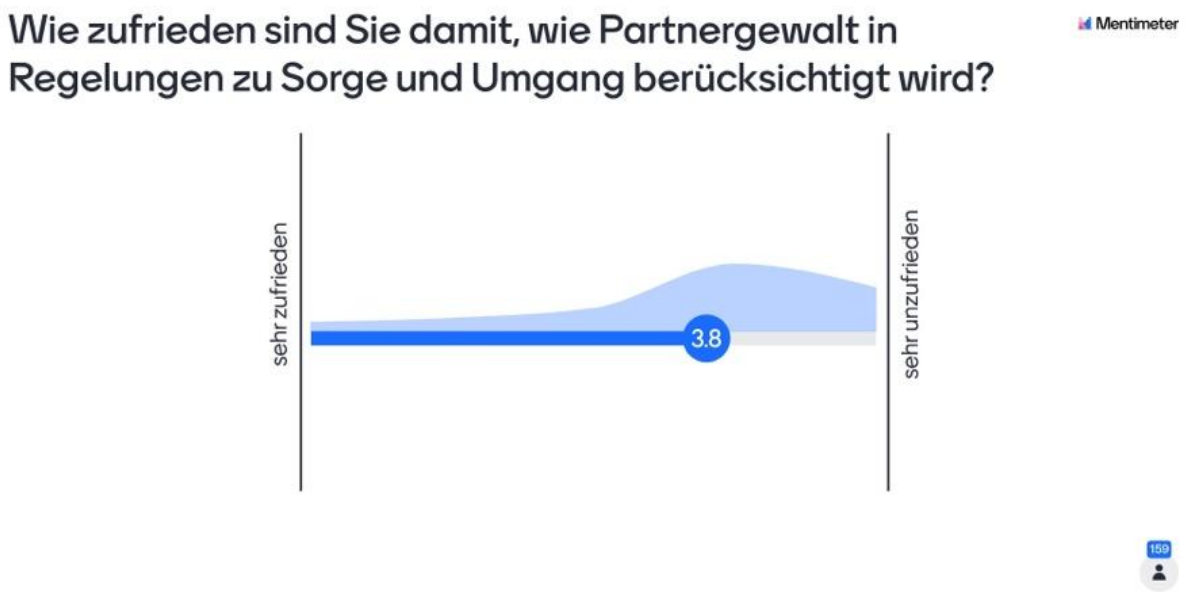

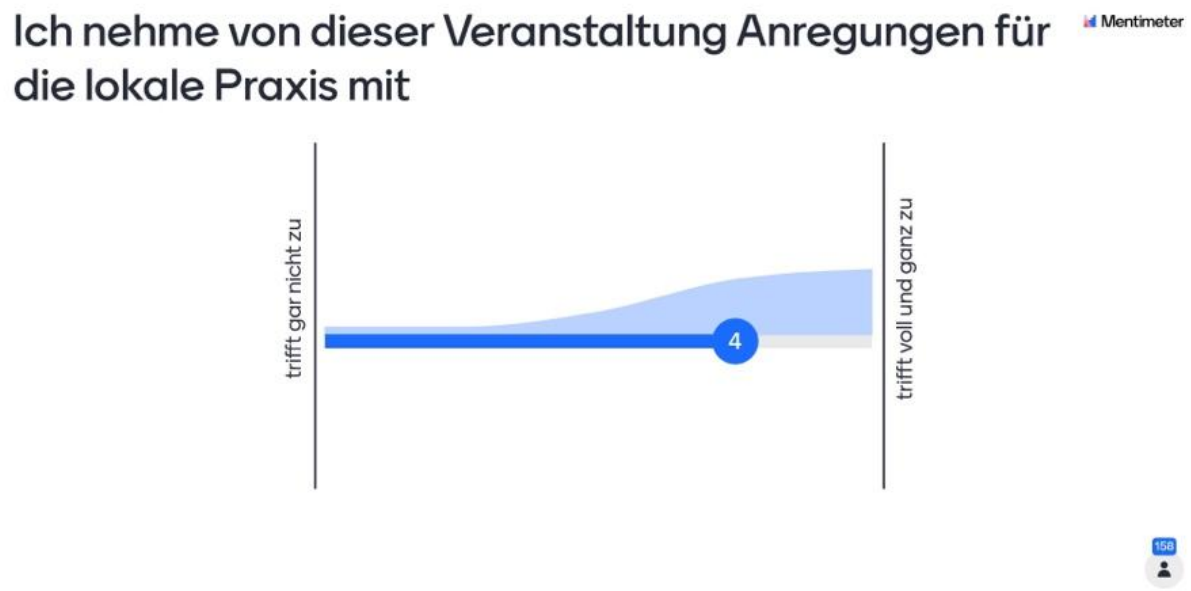

Was müsste passieren, damit Partnergewalt in den Regelungen zu Umgang und Sorge angemessener berücksichtigt wird? (Auswertung Wortwolke Mentimeter, N=135)

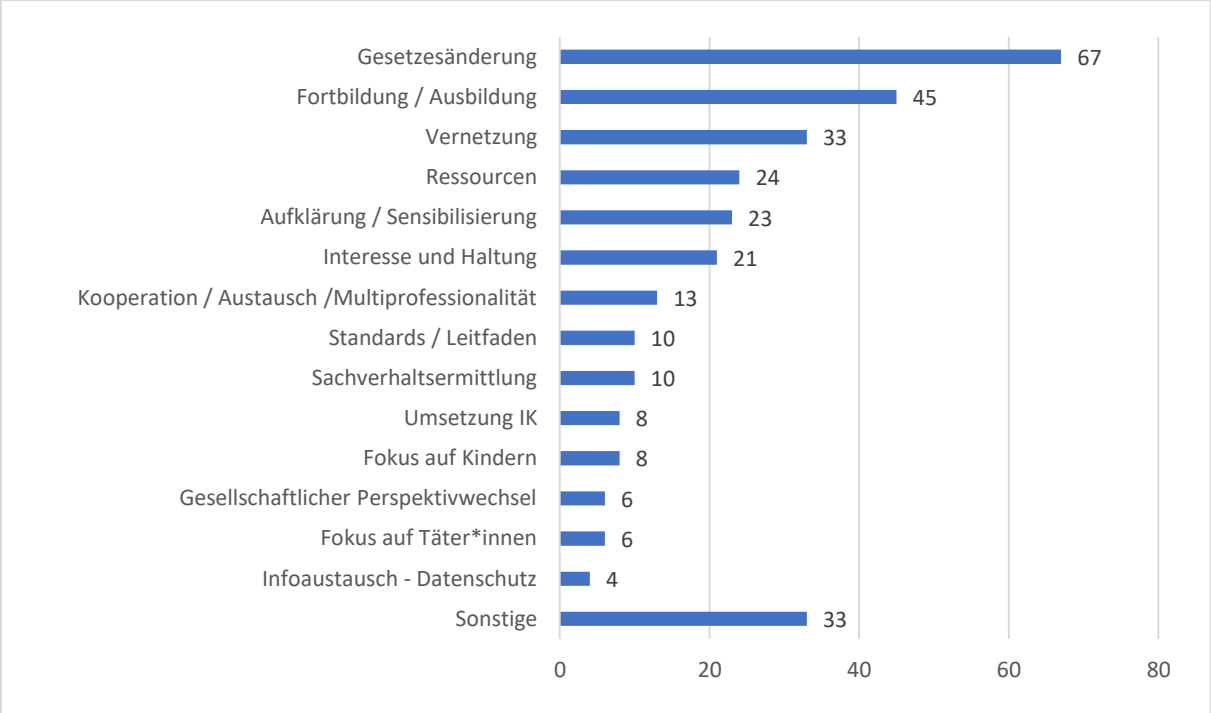

Anmerkungen aus der Chatfunktion

Die Anmerkungen wurden ausgewählt, zusammengefasst, thematisch zugeordnet, sprachlich geglättet und z.T. gekürzt.

Gefährdung

- Aufenthaltsort der betroffenen Frau und Kinder wird oft durch die Zuständigkeit des Jugendamtes am Aufenthaltsort der Kinder bekannt
- psychische Gewalt / coercive control hat große Bedeutung: Täter/innen üben oft auch im Nachgang über das Kind Gewalt aus
- Ähnliche Traumatisierung bei psychischer Gewalt wie bei physischer Gewalt

Begleiteter Umgang als Lösung?

- Begleitete Umgänge als „Scheinlösung“
- wenn Fachkräfte nicht speziell fortgebildet sind, scheitern begleitete Umgänge in der Regel an der Verleugnung der Probleme, die zu begleiteten Umgängen geführt haben
- Begleiteter Umgang ohne vorherige Gefährdungseinschätzung und Verhaltensänderung des beschuldigten Vaters nach Absolvierung eines Tätertrainings nach Standards der BAG Täterarbeit ist eine Fortsetzung des Gewaltverhältnisses für das Kind
- Es ist wichtig, den Erfolg des Prozesses der Täterberatung bzw. des Täterkurses zu kontrollieren, um zu klären, ob ein (begleiteter) Umgang mit dem Kind verantwortbar ist („Zertifizierung“)
- Begleiteter Umgang meist ohne direkte Anwesenheit einer Fachperson (oft im Nebenzimmer)
- Begleitete Umgänge als „trial and error“ im Bereich Kinderschutz

Täterberatung/arbeit

- Täterprogramme in verschiedenen Sprachen erforderlich
- Täterberatungsangebot in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht ausreichend finanziert (weniger als 2 VZÄ für das Bundesland)

Nachweis von Gewalt – Probleme bei Sachverhaltsaufklärung und Würdigung

- Warnung davor, dass wirklich ausführlich und umfassend recherchiert und ermittelt werden muss, um der Gefahr des „Missbrauchs“ des Themas häusliche Gewalt (um Umgänge zu verweigern) vorzubeugen - Ermittlungen und Recherchen in der Praxis häufig schwierig
- Beschleunigte Verfahren lassen wenig Zeit - oft werden schnell Umgangsregelungen ohne Begleitung etc. bewilligt - Kinder werden kaum gehört, Urteile werden nach nur einem Termin mit den Kindern gefällt - „Von Ruhe kann keine Rede sein. Mütter bleiben in der Angst und fühlen sich nicht gesehen.“
- Nachweis von /Anerkennung von Gewalt ist besonders schwierig
    - bei psychischer Gewalt (nicht dokumentiert) – häufig Aussage gegen Aussage
    - wenn keine Strafanzeigen gemacht wurden
    - wenn keine Polizeiakten vorliegen

- auch wenn im Laufe des Verfahrens im väterlichen Verhalten Hinweise auftreten, die die Angaben der Mutter belegen, tun sich Familiengerichte schwer, psychische Gewalt anzuerkennen; dann Übergabe der Verantwortung an Sachverständige
- strafrechtliche Würdigung erfolgt nicht oder zu spät, um in Umgangsverfahren Berücksichtigung finden zu können
    - wenn es mehr psychosoziale Prozessbegleitung gäbe, wären auch mehr Frauen bereit, Anzeige zu erstatten und ein Strafverfahren durchzustehen
    - bessere Sachbeweissicherung wie vertrauliche Spurensicherung wären erforderlich
    - Dauer Strafverfahren zu lange (bis Eröffnung Hauptverhandlung ab Anzeigenerstattung ein Jahr) – Umgangsverfahren dagegen beschleunigt
    - Ermittlungsverfahren gegen den gewaltausübenden Elternteil werden häufig eingestellt, wenn der gewaltbetroffene Elternteil die Trennung einleitet
- Unverständnis, dass gewissenhafte Informationsbeschaffung (genaues Hinsehen) bei Häuslicher Gewalt durch Familienrichter*innen als Befangenheit gelten kann: „Wie sollen denn Richter*innen gute Entscheidungen treffen, wenn nicht durch genaue Kenntnis bspw. der Gewaltdynamik in Paarbeziehungen, Traumafolgestörungen, Täterstrategien sowie diverser fachlicher Perspektiven auf das Thema?“

Sachverhaltswürdigung bei gegenseitigen Anschuldigungen

- Wichtig, das Problem der Bewertung/Würdigung gegenseitiger Anschuldigungen anzusprechen
- Bei Aussage gegen Aussage sollte Maxime „Safety first“ sein
- Gefahr wird gesehen, dass es zu „Windhundprinzip“ kommt – wer zuerst häusliche Gewalt geltend macht, bestimmt Verfahren / Umgangsausschluss

Hinweise für Sachverhaltsaufklärung und Würdigung

- Hinweis auf faktenbasierten multiprofessionellen Fragebogen zur Gefährdungseinschätzung in Sorge- und Umgangsverfahren aus München
- Hinweis, dass Erkenntnisse über Gewalthintergrund durch mehrere Kontakte zu den Beteiligten gewonnen werden können, ein einmaliger Kontakt mit Kindern und Eltern ist nicht ausreichend
- Das Familiengericht hat gem. § 159 FamFG die Anhörung des Kindes verpflichtend auferlegt bekommen. Das beinhaltet auch, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, wenn eine Anhörung durch Befragung nicht möglich sein sollte
- Einbezug von Frauenhäusern ist hilfreich, dort sind Frauen und Kinder gut bekannt (auch besser als beim Jugendamt)
- Schulungen über Täterstrategien sind erforderlich („Parental Alienation Syndrome PAS“ wird behauptet)

Männliche Opfer häuslicher Gewalt

- Apell: Opfergruppe nicht vergessen, Angebote spärlich, andere Zugänge schaffen

Bedeutung von Information von Betroffenen über Rolle der einzelnen Stellen und ihre Aufgaben

Bedeutung von Prävention

Allgemeine Links

Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg SOCLES
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890

Frauenhauskoordinierung e.V. (2022): Parteilich (auch) für Kinder. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Frauengewaltschutz. FHK-Fachinformation 02/2022
https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2022-09-13_FachinfoNr02-2022_ParteilichAuchFuerKinder_final.pdf

Stiller, A. & Neubert, C. (2021): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Hannover: KFN
https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

Material zu lokalen Ansätzen

Berlin: UMGANGs FORMEN: Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren – in Kooperation mit dem Familiengericht Kreuzberg u.a.
https://skf-berlin.de/offene-sozialarbeit/anti-gewalt-bereich/berliner-modell-zur-eltern-kind-beratung/

Lahn-Dill-Kreis: Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Lahn-Dill-Kreis: Modell Lahn-Dill zur Kooperation von Behörden und Gerichten sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Haushalten mit Kindern
https://www.lahn-dill-kreis.de/jugend-familien/frauenbuero/#Modell-Lahn-Dill

München: Elternberatung bei Häuslicher Gewalt im Münchner Modell – Sonderleitfaden zum Münchner Modell
https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%C3%BCnchner_modell.pdf

Osnabrücker Netzwerk gegen häusliche Gewalt: Fallmanagement
https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/fallmanagement/

Osnabrück: Arbeitshilfe Begleiteter Umgang nach Partnerschaftsgewalt, Fachdienst Familie, Sozialer Dienst, März 2011
https://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=899&datei=Begl-Umgang-nach-Partnerschaftsgewalt.pdf

Osnabrück: Begleiteter Umgang nach Partnerschaftsgewalt, Präsentation bei der 5. Osnabrücker Kinderschutzfachtagung (Anell Havekost, Mareike Schütte)
https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/Kinderschutzfachtag_Forum2.pdf

Südpfalz: Interventionszentrum gegen häusliche Gewalt Südpfalz: Täterarbeit, Betroffenenberatung, Arbeit mit Eltern und Kindern
https://www.sozialerechtspflege-suedpfalz.de/de/interventionszentrum-gegen-haeusliche-gewalt-suedpfalz/48/interventionszentrum-gegen-haeusliche-gewalt-suedpfalz.html

Warendorf: Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt: Warendorfer Praxis
https://www.kreis-waren-dorf.de/fileadmin/soziales/Beratung__Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_H%C3%A4usliche_Gewalt_Stand_2013-11.pdf

Anhang

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (inklusiv einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.05.2022)

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt nach Art. 3b Istanbulkonvention (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt oder Gewalt gegen die Hauptbezugsperson gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexualisierte Gewalt gegen Kinder, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen/Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (Beweisbarkeit bei konkretem Verdacht zunächst nachrangig).

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragserwiderung soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbulkonvention dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.

2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminsladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.

3. Vorverfahrensliste, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutz-verfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.

4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht, zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsuchung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.

5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch – insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung – vertraulich behandelt werden.

6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle zum ersten Termin kommen oder hat programmgemäß eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkblatts http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php (dort auch Download des Fragebogens für Gefährlichkeitseinschätzung im Sonderleitfaden) teilzunehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.

7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.

8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.

9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung, berücksichtigt die interdisziplinäre Risikoanalyse und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand/UmgangspflegerIn einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychische Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangsausschlusses wie in Fällen von kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind; die Sicherheit von Opfer und Kind ist zu gewährleisten. Ein vorläufiger Umgangsausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.

10. Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander (inklusiv Protokollübersendung) entbinden.

11. Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein (aussage-) psychologisches/psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 II FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangsausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangsausschluss vorzugswürdig. Erfolgt ausnahmsweise eine Verweisung in eine nichtgewaltzentrierte Beratungsstelle, sollen sich die Eltern mit der Übersendung des Protokolls an diese einverstanden erklären.

12. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin – ggf. im Beisein eines Sachverständigen – angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.

13. Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München:
http:/www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php
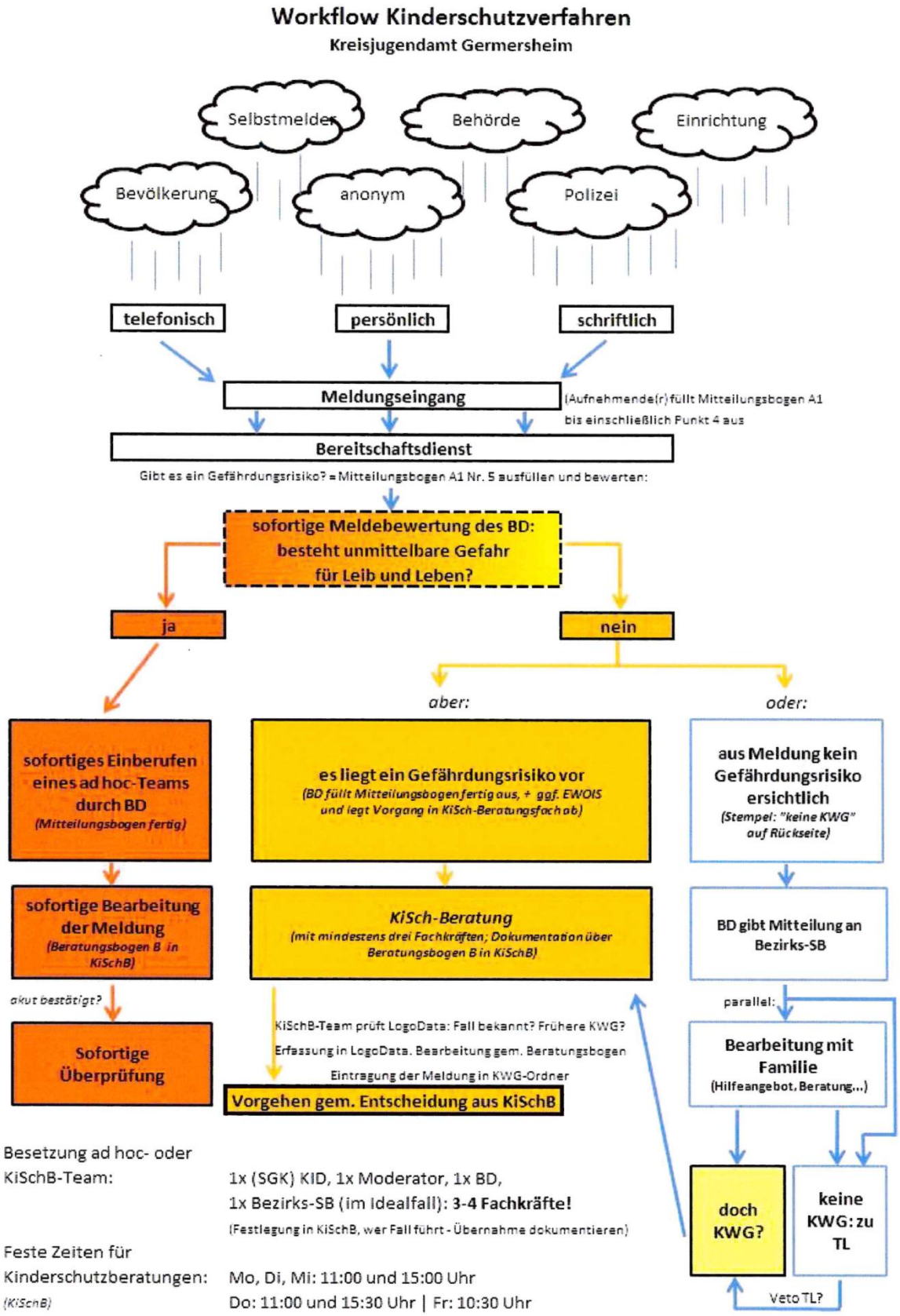
Workflow Kinderschutzverfahren – Kreisjugendamt Germersheim